

Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

02.10.2024

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In fast 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind etwa 170.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

A. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Stellung nehmen zu dürfen. Außerdem ausdrücklichen Dank für die Einladung zur Anhörung am 08. Oktober 2024.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt den vorliegenden Entwurf, der maßgebliche Weichen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe stellt. Der Entwurf enthält einige gesetzliche Neuerungen, die Familien von Kindern mit Behinderungen entlasten werden. Besonders hervorzuheben ist die Zusammenführung der bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Erziehung unter dem neuen Dach der „Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe“. Diese Leistungszusammenführung trägt entscheidend dazu bei, bestehende Schnittstellenprobleme in den Leistungssystemen zu überwinden und darüber hinaus sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Familien künftig Leistungen aus einer Hand erhalten. Die Zuständigkeit des Jugendamtes als ein Ansprechpartner für Leistungen für Kinder mit und ohne Behinderung ist dabei ausdrücklich zu begrüßen.

Eine weitere gesetzliche Neuerung, die Familien von Kindern mit Behinderungen entlasten wird, stellt die Kostenfreiheit für ambulante Leistungen dar. Die Abschaffung der Kostenbeitragspflicht ist aus Sicht Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ein bedeutender Fortschritt für die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, der ausdrücklich zu begrüßen ist. Dies ermöglicht es jungen Menschen mit Behinderungen, Assistenzleistungen, insbesondere Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 35f SGB VIII-E, in Freizeit- und anderen Lebensbereichen ungehindert in Anspruch zu nehmen. Ebenso ist die Vereinheitlichung der Kostenbeitragsregelungen positiv hervorzuheben. Dies gilt auch für die Regelungen zur Begutachtung, wonach diese entfallen kann, wenn andere Unterlagen vorliegen, die als Grundlage für die Entscheidung ausreichend sind.

Dennoch sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. an einigen Stellen Ergänzungs- und Nachbesserungsbedarf, insbesondere zu Folgendem:

1. [Es muss zwingend ein Anspruch auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung ambulanter Leistungen nach § 78a SGB VIII geregelt sein.](#)

2. Die Gerichtsbarkeit ist für alle Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe in die Sozialgerichtsbarkeit zu überführen, mindestens aber ist eine Rechtswegspaltung bezüglich der einzelnen Hilfen und Leistungen und zwischen leistungsberechtigten Personen nach dem SGB VIII und dem SGB IX zu vermeiden.
3. Es müssen verständliche und anwender*innenfreundliche Regelungen zu den Anspruchsvoraussetzung für die Leistungen der Eingliederungshilfe geschaffen werden.

B. Stellungnahme im Einzelnen

Im Sinne der Übersichtlichkeit und Orientierung ist aus dem Inhaltsverzeichnis ersichtlich, zu welchen Punkten sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. im Folgenden äußern wird. Aufgrund der Stellungnahmefrist bezüglich dieses großen Reformpakets behält sie sich aber vor, im laufenden Prozess weitere Ergänzungen vorzunehmen und einzubringen.

A. Vorbemerkung.....	2
B. Stellungnahme im Einzelnen.....	3
C. Wichtige Grundsätze in einem inklusiven SGB VIII.....	5
1. Teilhabe als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe	5
2. § 5 SGB VIII- E: Wunsch- und Wahlrecht.....	7
a. Berechtigten Wünschen ist zu entsprechen.....	7
b. Erforderliche Klarstellung zu § 104 Abs. 3 SGB IX.....	7
3. § 10b SGB VIII-E: Verfahrenslots*innen.....	9
D. Anspruchsgrundlagen zur Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfeleistung 10	
1. § 27 Abs. 1 SGB VIII-E: Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.....	10
2. § 27 Abs. 3 SGB VIII-E: Leistungen der Eingliederungshilfe.....	11
a. Bezugnahme auf Aufgabe der Eingliederungshilfe ist missverständlich....	13
b. Unterschiedliches Verständnis von Notwendigkeit.....	13
c. Neue Definition der Wesentlichkeit	14
d. Ermessensanspruch aus § 99 Abs. 3 SGB IX überführen	15
e. Verständliche Regelung schaffen und Wiederholungen vermeiden.....	15
f. Formulierungsvorschlag zu § 27 Abs. 3, 3a und 3b SGB VIII-E.....	16

3.	Definition der Aufgabe der Eingliederungshilfe.....	16
4.	§ 27 Abs. 3b SGB VIII-E: Drohende Behinderung	18
5.	§ 27 Abs. 4 SGB VIII-E: Verordnungsermächtigung	18
6.	§ 27 Abs. 5 SGB VIII-E: Ausgestaltung als Anspruchsnorm?.....	19
E.	Leistungskataloge.....	21
1.	§ 34 SGB VIII-E: Betreute Wohnformen	21
2.	§ 35a SGB VIII-E: Leistungen der Eingliederungshilfe	21
3.	§ 35a Abs. 4 SGB VIII-E: Auswahl inklusiver Angebote	22
4.	§ 35a Abs. 6 SGB VIII-E: Persönliches Budget.....	24
5.	§ 35c SGB VIII-E: Früherkennung und Frühförderung.....	24
6.	§ 35f SGB VIII-E: Leistungen zur sozialen Teilhabe.....	25
7.	§ 35i Abs. 2 und 3 SGB VIII-E: gemeinsame Leistungserbringung – Poolen von Leistungen.....	26
F.	Hilfe- und Leistungsplanung.....	27
1.	Antragserfordernis	27
2.	§ 36 Abs. 1 SGB VIII-E: Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung.....	28
3.	§ 36 Abs. 3 SGB VIII-E: Beratungsanspruch	28
4.	§ 36a SGB VIII-E: Hilfe- und Leistungsplan.....	29
a.	Steuerung und Wirkungskontrolle	29
b.	Überprüfungsfrist.....	30
c.	Beteiligung von Eltern mit Behinderungen	30
d.	Schriftform	31
5.	§ 36b SGB VIII-E: Hilfe- und Leistungsplankonferenz.....	31
6.	§§ 38 ff. SGB VIII-E: Bedarfsfeststellung und -instrumente.....	32
a.	Beibringung geeigneter Unterlagen.....	32
b.	Was bedeutet Beteiligung?	33
c.	Instrumente der Bedarfsfeststellung.....	33
d.	Besondere Bestimmungen zum Hilfe- und Leistungsplan	33
G.	Leistungserbringungsrecht.....	34
1.	Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.....	34
2.	Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung bei ambulanten Leistungen.....	34
a.	Gefahr des Wegfalls wesentlicher Strukturen und Angebote	35
b.	Verlust der Schiedsstellenfähigkeit.....	35
c.	Ambulante Leistung müssen einen Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung haben	36
3.	Öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch	38
4.	Tarifliche Bezahlung	38

5. Fachkräfte der Eingliederungshilfe in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe integrieren.....	39
<i>H. Gerichtsbarkeit.....</i>	<i>40</i>
1. Gerichtsbarkeit berücksichtigt den inklusiven Gedanken nicht.....	40
2. Probleme der vorgeschlagenen Regelung	42
<i>I. Kostenheranziehung und Übergangsregelung.....</i>	<i>43</i>
1. Kostenfreiheit für ambulante Leistungen	43
2. Wichtige Grundsätze werden nicht übernommen.....	44
3. Heranziehung des Kindergeldes	45
4. Heranziehung zweckidentischer Leistungen	45
5. § 109 SGB VIII-E – Übergangsregelung	46
a. Fortgeltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und Leistungsbescheide	46
b. Kostenbescheide	47
<i>J. Weitere Änderungen</i>	<i>49</i>
1. Erstattung selbstbeschaffter Leistungen	49
2. Alltagsassistenz.....	49
3. Klagerecht der Verbände nach § 85 SGB IX.....	50

C. Wichtige Grundsätze in einem inklusiven SGB VIII

1. Teilhabe als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe

Der Referentenentwurf sieht im § 1 SGB VIII, der Generalklausel und Leitnorm der Kinder- und Jugendhilfe, keine Änderungen vor. Mit dem Entwurf soll v. a. für diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben, die gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit wie für alle jungen Menschen ermöglicht werden.

Mit Blick auf junge Menschen mit Behinderungen sind für die Umsetzung dieser Zielsetzung insbesondere die rechtlichen Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) an eine inklusive Gesellschaft und damit auch an ein inklusives Sozialleistungssystem maßgeblich.

Da es sich um junge Menschen handelt, ist zudem die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) entscheidend.

Dies muss sich in § 1 SGB VIII wiederfinden. Eine inklusive, alle junge Menschen mit und ohne Behinderung umfassende Leitnorm muss den übergeordneten Gesamt- bzw. Handlungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe deutlich machen. Denn Teilhabe ist ein wesentlicher Teil des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe. Allerdings beschränkt sich § 1 SGB VIII bisher „lediglich“ auf den Aspekt der Förderung der Entwicklung und der Erziehung. Bei den Teilhabeleistungen handelt es sich um selbständige Ansprüche im Rahmen des individuellen Nachteilsausgleichs. Dieser Anspruch besteht unabhängig vom Erziehungsauftrag der Eltern. Der Gesamt- und Handlungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe darf sich daher nicht auf einen Teilauftrag beschränken oder ein Vorrang-Nachrang-Verhältnis der Teilaufgaben beinhalten.

Im Sinne der UN-BRK und einer einheitlichen Begriffsverwendung in der Sozialgesetzgebung ist es erforderlich, in § 1 SGB VIII den Begriff der Teilhabe nach § 1 Abs. 1 SGB IX einzuführen. Damit umfasst das Recht der jungen Menschen mit Behinderungen nicht nur den Anspruch auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung, sondern auch das Recht auf selbstbestimmte Teilhabe. Die Teilhabe ist keine bloße Unterkategorie der Leistung zur Entwicklung oder Erziehung, oder gar „lediglich“ eine bestimmte Art und Weise der Leistungserbringung unter den Leistungen zur Entwicklung und Erziehung. Die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen muss nicht nur im Rahmen der Erziehung und Entwicklung gewährleistet sein, sondern umfassend in allen Lebensbereichen. Sie darf daher nicht nur als ein Aspekt im Aufgabekatalog des § 2 SGB VIII oder – wie in § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII – als Form zur Verwirklichung des bisherigen Rechts aus § 1 Abs. 1 SGB VIII betrachtet werden. Stattdessen muss der neue, in § 27 SGB VIII-E als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung *und zur Teilhabe* umschriebene Leistungs- und Aufgabenbereich auch im § 1 SGB VIII verankert sein.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. fordert daher, § 1 Abs. 1 SGB VIII zukünftig wie folgt zu fassen:

§ 1 Recht auf Erziehung *und Teilhabe*, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) ¹Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. ²Junge Menschen mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen im Sinne von § 7 Absatz 2 SGB VIII haben ein Recht auf Leistungen zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie zur Vermeidung und Beseitigung von Benachteiligungen.

2. § 5 SGB VIII- E: Wunsch- und Wahlrecht

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. begrüßt es, dass in der Regelung zum Wunsch- und Wahlrecht die Hinweise der Behindertenverbände berücksichtigt wurden und in Absatz 3 nunmehr die Zumutbarkeit aus § 104 Abs. 3 SGB IX eingeführt wird.

a. Berechtigten Wünschen ist zu entsprechen

Allerdings macht die Norm – anders als § 104 SGB IX – noch nicht den Grundsatz deutlich, dass den Wünschen grundsätzlich zu entsprechen ist. Obwohl § 35a Abs. 1 SGB VIII-E in Anlehnung an § 104 Abs. 1 SGB IX ausgestaltet ist, bezieht sich § 35a Abs. 1 SGB VIII-E ausschließlich auf die Art und den Umfang der Leistung, also auf das *Wie* der Leistungserbringung, nicht jedoch auf die Entscheidung über die Gewährung der Leistung selbst. Daher sollte das Wunsch- und Wahlrecht sowohl die Entscheidung über die Art und den Umfang der Hilfe und Leistung als auch deren Ausführung umfassen.

Des Weiteren macht die Norm nicht deutlich, welche weiteren wichtigen Aspekte hierbei eine entscheidende Rolle spielen, nämlich die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten. Ebenso ist auch den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Daher sollte dies in § 5 Abs. 2 SGB VIII- angelehnt an § 104 Abs. 1 und § 8 SGB IX – ergänzt werden.

b. Erforderliche Klarstellung zu § 104 Abs. 3 SGB IX

Zu begrüßen ist, dass § 5 Abs. 3 SGB VIII-E die Zumutbarkeit aus § 104 Abs. 3 SGB VIII übernimmt. Der Gesetzgeber hat mit dem Verweis auf § 104 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB IX zudem die Regelung übernommen, wonach dem Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII der Vorzug zu geben ist, wenn die leistungsberechtigte Person dies wünscht. Dabei wird allerdings übersehen, dass es im Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen keine besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 SGB XII gibt. Denn die wesentliche, durch das Bundesteilhabegesetz eingeführte Änderung der Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen, wurde für minderjährige Leistungsberechtigte

und auch für bestimmte Gruppen von volljährigen Leistungsberechtigten (vgl. § 142 SGB IX) nicht vollzogen. Für sie gelten weiterhin die Kategorien ambulant, teilstationär und stationär – auch wenn das Gesetz diese nun mit Leistungen über Tag (teilstationär) und Leistungen über Tag und Nacht (stationär) umschreibt. Diese vom Leistungserbringer erbrachten (teil-)stationären Leistungen der Eingliederungshilfe sind daher nach wie vor als Komplexleistungen ausgestaltet.

Nichtsdestotrotz sollte an dem hinter § 104 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB IX stehenden Gedanken – Vorrang ambulanter Leistungen – unbedingt festgehalten werden, da er zur Erreichung der Deinstitutionalisierung und damit zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland die grundlegende Voraussetzung darstellt und im Bereich des SGB IX gerade Wirkung entfaltet. § 104 Abs. 3 S. 3 SGB IX wird jedoch trotz seiner Bedeutung in der Praxis oft übersehen und seine Durchsetzung häufig erst durch eine gerichtliche Entscheidung erreicht. Deshalb sollte im Sinne der Anwender*innenfreundlichkeit auf einen Verweis verzichtet und der Kerngedanke direkt in die Regelung des § 5 Abs. 3 SGB VIII-E übernommen werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, das Wunsch- und Wahlrecht in § 5 Abs. 2 SGB VIII konkreter und angelehnt an § 8 SGB IX zu fassen und den Verweis auf § 104 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB IX anzupassen bzw. auszuformulieren. Sie schlägt vor, § 5 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

- (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.
- (2) Bei der Entscheidung über die Hilfe und Leistungen und bei der Ausführung der Hilfe und Leistungen wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. *Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen. Den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird Rechnung getragen.*

Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplans (§ 36) geboten ist.

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Zumutbarkeit einer Abweichung von den Wünschen des Leistungsberechtigten zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen. *Kommt für leistungsberechtigte Personen nach § 27 Abs. 3 ein Wohnen außerhalb stationärer Einrichtungen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird. Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 35f Abs. 2 Nr. 2 im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht nach § 35i Abs. 2 Nr. 1 gemeinsam zu erbringen.*

3. § 10b SGB VIII-E: Verfahrenslots*innen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt es sehr, dass die Verfahrenslots*innen entfristet und beibehalten werden und ihr Aufgabenbereich sich weiterhin auf die Unterstützung und Begleitung von leistungsberechtigten Personen sowie die Unterstützung des öffentlichen Jugendhilfeträgers bezieht.

Zu Recht weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass mit der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe eine wesentliche Schnittstelle, nämlich die zur Eingliederungshilfe, aufgelöst wird. Weiterhin deutet die Begründung zu Recht darauf hin, dass junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien trotz Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin einem nach unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen gegliederten, komplexen Sozialleistungssystem gegenüberstehen. Hierfür soll die Funktion der Verfahrenslots*in weiterhin nutzbar gemacht werden. So soll sie auf Leistungen zur Teilhabe im Sinne von § 4 SGB IX insgesamt bezogen werden und insbesondere auf andere Leistungssysteme, wie das der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung in Bezug nehmen. Dies ist richtig und wichtig.

Bezüglich der Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung, die zu befürwortet ist, sollte eine klarere rechtliche Grundlage geschaffen werden, um die Rolle der Verfahrenslots*innen in der Jugendhilfeplanung weiter zu konkretisieren.

D. Anspruchsgrundlagen zur Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfeleistung

1. § 27 Abs. 1 SGB VIII-E: Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

Die Einführung der Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe im Rahmen des Referentenentwurfs wird begrüßt. § 27 Abs. 1 SGB VIII-E stellt das gemeinsame Dach für diese Leistungen dar. Bedauerlich ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., dass die Ansprüche auf Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe weiterhin getrennt geregelt sind. Dies lässt befürchten, dass diese auch zukünftig separat betrachtet und von unterschiedlichen Abteilungen vor Ort bearbeitet werden. Der Gesetzesentwurf hält somit am bestehenden, gegliederten System zwischen Hilfe zur Erziehung und den Leistungen der Eingliederungshilfe fest, was sich bis hin zur getrennten Gerichtsbarkeit fortsetzt. Hier hätte der Gesetzgeber ein klareres Signal für eine inklusive Betrachtung setzen können. Es ist daher an die Verantwortlichen vor Ort zu appellieren, trotz der Trennung das Gesamtsystem Familie in den Mittelpunkt ihrer Arbeit zu stellen. Dies machen auch weitere Regelungen, wie z. B. die des § 27 Abs. 5 SGB VIII-E, deutlich.

Laut der Gesetzesbegründung formuliert Absatz 1 die gemeinsame Zielsetzung der Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe. Hierzu wird das programmatische Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII herangezogen. Wie unter Punkt C. 1. bereits ausgeführt, ist das dort geregelte Leitbild unvollständig, da es sich nur auf die Entwicklung und Erziehung bezieht. Diese Zielsetzung ist anders als die durch Art. 1 UN-BRK begründete Zielsetzung der Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe. Diese richtet sich nämlich auf die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dies sollte in der Gesetzesbegründung dringend klargestellt werden, da die Leistungen der Eingliederungshilfe andernfalls eine andere Zielsetzung erfahren können.

Darüber hinaus ist die Teilhabe kein Unterfall der Entwicklung oder der Erziehung und auch kein Mittel zur Förderung der Entwicklung und Erziehung. Sie hat stattdessen einen eigenständigen Anwendungsbereich (vgl. dazu auch Punkt C. 1.). Daher muss die Teilhabe als Leitgedanke und als zu verwirklichendes Recht des jungen Menschen – genau wie in der Überschrift des § 27 SGB VIII-E – auch in der Aufzählung des § 27 Abs. 1 SGB VIII-E aufgenommen werden. Denn junge Menschen haben einen Anspruch auf Förderung ihrer Teilhabe. Im vorliegenden Entwurf taucht die Teilhabe aber lediglich als Hilfe- bzw. Leistungsart zur Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und Erziehung auf, nicht aber als ein weiteres Recht

des jungen Menschen. Dies wird dem inklusiven Ansatz und dem Gesamtauftrag der Jugendhilfe nicht gerecht.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, § 27 Abs. 1 SGB VIII-E unter der Voraussetzung, dass § 1 Abs. 1 SGB VIII-E in der hier vorgeschlagenen Version geändert wird, wie folgt zu fassen:

§ 27 Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

(1) Zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen gem. § 1 Abs. 1 auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung *sowie seiner Teilhabe* ~~und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie zu durch Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe~~ haben Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

Sollte § 1 Abs. 1 SGB VIII nicht in der hier vorgeschlagenen Version geändert werden, muss die Zielsetzung der Eingliederungshilfe, sprich das Recht von jungen Menschen mit Behinderungen zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie zur Vermeidung und Beseitigung von Benachteiligungen, auch in § 27 Abs. 1 SGB VIII-E übernommen werden.

2. § 27 Abs. 3 SGB VIII-E: Leistungen der Eingliederungshilfe

Nach § 27 Abs. 3 SGB VIII-E haben Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen im Sinne von § 7 Abs. 2 SGB VIII, die in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind, den jungen Menschen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und sie zu befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Absatz 3a führt aus, dass maßgeblich für die Eignung und Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere die Wechselwirkungen der geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs-

und umweltbedingten Barrieren im Einzelfall und deren konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe der jungen Menschen an der Gesellschaft sind.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt, dass der Entwurf den Bedenken der Behindertenverbände in Bezug auf die Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage grundsätzlich Rechnung trägt und das Wesentlichkeitskriterium aus § 99 SGB IX nicht in den Wortlaut von § 27 Abs. 3 SGB VIII übernommen hat. Ebenso begrüßt sie, dass der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Arten von Behinderungen einheitlich im SGB VIII umgesetzt wird.

Ausweislich der Gesetzesbegründung **orientiert** sich die Anspruchsgrundlage der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen inhaltlich an § 99 Abs. 1 SGB IX. Hieraus folgt, dass § 99 Abs. 1 SGB IX **nicht eins zu eins herangezogen wird**. Anstelle des in § 99 Abs. 1 SGB IX benannten Wesentlichkeitskriteriums tritt neben die Eignung nun die Notwendigkeit der Leistung der Eingliederungshilfe. Das Erfordernis der Notwendigkeit ist neu, da es dieses im Rahmen des § 99 SGB IX nicht gibt.

Jedoch sind nach Absatz 3a Maßstab für die Prüfung der Eignung und Notwendigkeit insbesondere die Wechselwirkungen der geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren *im Einzelfall und deren konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe* der jungen Menschen an der Gesellschaft. Neben der Feststellung der Behinderung nach § 7 Abs. 2 SGB VIII oder einer drohenden Behinderung ist also auch zu prüfen, wie sich diese individuell und konkret auswirkt. Die konkreten Auswirkungen auf die Teilhabe des jungen Menschen sind somit im Rahmen des Anspruchs aus Absatz 3 mitzudenken und mitzuprüfen. Anders als das Wesentlichkeitskriterium wird hier keine Schwelle oder Schwere der Teilhabebeeinträchtigung definiert und festgelegt. Dies ist zu begrüßen und darf im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens nicht verloren gehen.

Schließlich wäre es aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe grundsätzlich die sinnvollste Lösung gewesen, wie auch im Dialogprozess mehrfach vorgebracht, wenn weder das Wesentlichkeitskriterium noch – anstelle dessen – ein anderes Kriterium, wie das der Notwendigkeit, für den Zugang der Leistung zur Eingliederungshilfe in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E eingefügt worden wäre. Die Gründe für diese Position sind bekannt: präventive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, sehr geringe Relevanz des Merkmals der Wesentlichkeit in der Praxis (vgl. ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Christine Maur und Dr. Dietrich Engels, Studie zur Wesentlichkeit der (drohenden) Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des Gesetzesvorhabens zur „Inklusiven Lösung“, S. 19.), keine Verschlechterung des Zugangs für seelisch

behinderte junge Menschen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. erkennt jedoch an, dass es hierzu an der Zustimmung der Leistungsträger fehlte.

a. Bezugnahme auf Aufgabe der Eingliederungshilfe ist missverständlich

Allerdings ist die in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E erfolgte Bezugnahme missverständlich. Die Eignung und Notwendigkeit beziehen sich danach darauf, ob durch die Leistung die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Absatz 3a definiert für die Eignung und Notwendigkeit aber die konkreten Auswirkungen der Beeinträchtigungen auf die Teilhabe des jungen Menschen. Hiermit ist etwas anderes gemeint, als das Erfordernis, die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllen zu können. Dies ist daher widersprüchlich. Um hier keine Missverständnisse aufkommen zu lassen und Widersprüche zu vermeiden, sollte klarer formuliert werden: Nämlich, dass der Anspruch besteht, wenn und solange die Leistungen der Eingliederungshilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls *nach Maßgabe des Absatz 3a notwendig sind* und geeignet sind, die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllen zu können. Aus Absatz 3a ist sodann die Eignung zu streichen (siehe hierzu den Formulierungsvorschlag unten).

b. Unterschiedliches Verständnis von Notwendigkeit

Widersprüchlich sind auch die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Notwendigkeit. Diese stimmen nicht mit dem Gesetzeswortlaut überein und sind daher anzupassen. Zum einen heißt es in der Gesetzesbegründung, dass die Notwendigkeit der Leistungen dann gegeben ist, wenn die angestrebten Ziele der Eingliederungshilfe nicht auch durch andere gleich geeignete und zumutbare Maßnahmen erreichbar sind. Nach § 27 Abs. 3a SGB VIII-E soll bezüglich der Notwendigkeit allerdings auf die Wechselwirkungen der Beeinträchtigung und deren konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe der jungen Menschen an der Gesellschaft abgestellt werden. Das Gesetz definiert also ein anderes Verständnis von Notwendigkeit als die Gesetzesbegründung:

- Legt man das Begriffsverständnis der Gesetzesbegründung zugrunde, geht es um einen Abgleich mit den zur Verfügung stehenden Angeboten. Dies hat zur Folge, dass der Bedarf des jungen Menschen mit Behinderungen erst aus einem Abgleich mit der Angebotslandschaft resultiert. Dies darf so aber nicht sein, denn der Bedarf besteht unabhängig von den zur Verfügung stehenden Angeboten.
- Ein anderes Verständnis und Ergebnis ergibt sich aber, wenn man die Definition und Umschreibung der Notwendigkeit aus § 27 Abs. 3a SGB VIII-E zugrunde legt. Danach wird im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit auf die

konkreten Auswirkungen auf die Teilhabe des jungen Menschen abgestellt. Dies ist etwas anderes als die Prüfung, ob der Bedarf durch andere Angebote gedeckt werden kann und demnach, ob andere Angebote bestehen. Es sind demnach zwei verschiedene, sich widersprechende Sichtweisen.

Eine Gesetzesbegründung sollte dazu dienen, zu erklären, warum bestimmte Begrifflichkeiten genutzt werden, nicht aber vom Gesetzestext abweichende Definitionen einführen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Bezugnahmen in der Gesetzesbegründung, wonach der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe wie der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung an die Voraussetzung der Eignung und Notwendigkeit geknüpft ist, missverständlich. Dies ist auf den ersten Blick zwar richtig. Allerdings ist mit der in Absatz 3 und 3a angesprochenen Notwendigkeit – wie erläutert – etwas anderes gemeint als im bisherigen jugendhilferechtlichen Verständnis. Dies legt auch die Gesetzesbegründung zu Absatz 3a nahe, wonach Absatz 3a die Tatbestandsvoraussetzungen der Eignung und Notwendigkeit konkretisiert, sprich umschreibt oder man könnte auch sagen: definiert.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, die in der Gesetzesbegründung enthaltene Definition zur Notwendigkeit in Bezug auf die Eingliederungshilfeleistungen zu streichen. Es ist deutlich zu machen, dass es sich bei der Notwendigkeit im Sinne des § 27 Abs. 3 SGB VIII-E um die in § 27 Abs. 3a SGB VIII-E beschriebene Wechselwirkung der Beeinträchtigung und deren konkrete Auswirkung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft handelt und es damit um etwas anderes geht als das bisher in der Kinder- und Jugendhilfe geltende Verständnis. Durch eine deutlichere Formulierung des Absatz 3a ist dies auch im Gesetzestext deutlich zu machen (Formulierungsvorschlag s. u.).

c. Neue Definition der Wesentlichkeit

Laut der Gesetzesbegründung konkretisiert Absatz 3a die Tatbestandsvoraussetzung der Eignung und Notwendigkeit und greift damit den Begriff der Wesentlichkeit des § 99 Abs. 1 SGB IX inhaltlich auf. Die sich oft wiederholende Bezugnahme auf das Wesentlichkeitskriterium in der Gesetzesbegründung kann Rechtsstreitigkeiten und Rechtsunsicherheiten hervorrufen. Denn es steht zu befürchten, dass anstelle – wie von Absatz 3a eigentlich gefordert – der konkreten Auswirkung auf die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft weiterhin auf die Definitionen der Wesentlichkeit in der Eingliederungshilfe-Verordnung abgestellt wird.

Um derartige Missverständnisse und Widersprüche dahingehend vorzubeugen, dass damit der Wesentlichkeitsbegriff aus § 99 Abs. 1 SGB IX gemeint ist und dieser über die „Hintertür der Gesetzesbegründung“ doch in den Gesetzestext eingeführt wird, ist es dringend erforderlich, deutlich zu machen, dass der Begriff der Notwendigkeit anstelle der Wesentlichkeit aus § 99 Abs. 1 SGB IX tritt bzw. in Abgrenzung zu dieser stehen. Denn anders als der Wesentlichkeitsbegriff wird mit dem Begriff der Notwendigkeit gerade keine Schwelle der Teilhabebeeinträchtigung festgelegt, sondern entscheidend ist allein, dass die Beeinträchtigung eine konkrete Auswirkung auf die Teilhabe hat. Insofern stimmen der Gesetzeswortlaut und die Gesetzesbegründung nicht überein, sondern sie widersprechen sich.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass der Begriff Notwendigkeit anstelle des Wesentlichkeitskriteriums tritt und in Abgrenzung zu diesem stehen.

d. Ermessensanspruch aus § 99 Abs. 3 SGB IX überführen

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass Personen, die bisher nach § 99 Abs. 3 SGB IX einen Anspruch auf Ermessensentscheidung haben, nunmehr ausgeschlossen sind. Nach § 99 Abs. 3 SGB IX können Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Menschen, bei denen also keine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 SGB IX vorliegt, oder deren Behinderungen oder drohende Behinderungen das Merkmal der Wesentlichkeit nicht erfüllen, haben danach zwar keinen gebundenen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Allerdings **können** Personen mit einer anderen geistigen, seelischen, körperlichen Beeinträchtigung oder Sinnesbeeinträchtigung nach § 99 Abs. 3 SGB IX derzeit Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Dieser Anspruch ist daher zu überführen.

e. Verständliche Regelung schaffen und Wiederholungen vermeiden

Die gewählte Formulierung in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E ist zudem in sich redundant. Dies erfolgt durch die Ausformulierung der in Bezug genommenen Normen. Die Wiederholungen und Dopplungen erschweren das Verständnis der Norm. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. regt daher an, die Norm zu entschlacken, damit sie verständlicher und die Prüfungsreihenfolge deutlicher wird.

f. Formulierungsvorschlag zu § 27 Abs. 3, 3a und 3b SGB VIII-E

Aufbauend darauf fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., § 27 Abs. 3 und 3a SGB VIII-E verständlicher und neu zu formulieren und die Widersprüchlichkeiten zwischen Gesetz und Gesetzesbegründung zu beseitigen. Sie schlägt vor, § 27 Abs. 3, 3a und 3b SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

(3) Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen oder mit *drohenden Behinderungen* im Sinne von § 7 Absatz 2 ~~oder die in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind~~, haben einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles *nach Maßgabe des Absatz 3a notwendig sind und die Leistungen nach Maßgabe des Absatz 3b geeignet sind*. Kinder und Jugendliche mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. ~~geeignet und notwendig sind, den jungen Menschen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und sie zu befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.~~

(3a) Maßgeblich für die Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe sind insbesondere die Wechselwirkungen der geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren im Einzelfall und deren konkrete Auswirkungen auf die gleichberechtigte Teilhabe der jungen Menschen an der Gesellschaft.

(3b) Maßgeblich für die Eignung der Leistung ist, dass nach den Besonderheiten des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Leistungen die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach §§ xxx SGB VIII-E (Verweis auf den eigenständigen Paragraphen im SGB VIII, der die Aufgabe der Eingliederungshilfe definiert) erfüllen können.

3. Definition der Aufgabe der Eingliederungshilfe

Laut der Gesetzesbegründung ist die Aufgabe der Eingliederungshilfe in die Anspruchsnorm des § 27 Abs. 3 SGB VIII-E aufgenommen worden, ohne aber explizit zu benennen, dass es sich hierbei um die Aufgabe der Eingliederungshilfe handelt. Dies ist insofern unglücklich, als dass § 27 Abs. 5 SGB VIII-E von der Aufgabe der Eingliederungshilfe spricht und unklar bleibt, was denn die Aufgabe eigentlich ist. Im Hinblick auf eine anwender*innenfreundliche Regelungssystematik sollte entweder

vor § 27 Abs. 3 SGB VIII-E ein Absatz eingeführt werden, in dem die Aufgabe der Eingliederungshilfe wie in § 90 SGB IX definiert wird oder aber vor die §§ 35a ff. SGB VIII-E ein eigenständiger Paragraf zur Aufgabe der Eingliederungshilfe eingeführt werden. Auf diesen ist dann im Rahmen des § 27 Abs. 3 und Abs. 5 SGB VIII-E zu verweisen.

Darüber hinaus ist die Aufgabe der Eingliederungshilfe in § 27 Abs. 3 letzter Halbsatz SGB VIII-E bisher nur unvollständig übernommen worden. Denn die konkreten Teilbereiche, die die Aufgabe aus § 90 Abs. 1 SGB IX näher umschreiben und konkretisieren, sind in § 90 Abs. 2 bis 5 SGB IX enthalten. Gerade für Beschäftigte, die ab 2028 erstmalig mit einem neuen Leistungssystem konfrontiert sind, muss auf den ersten Blick in ein Gesetz klar sein, was die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist. Von ihnen kann nicht erwartet werden, dass sie sogleich auch mit den Regelungen aus dem SGB IX vertraut sind.

Im Rahmen der Gesetzesbegründung zur Aufgabe der Eingliederungshilfe ist des Weiteren deutlich zu machen, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe auch erfüllt ist, wenn und solange es gelingt, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Menschen einzugliedern. Demnach entfällt der Anspruch auf Eingliederungshilfe nicht bereits dann, wenn hierdurch die Eingliederung des Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft nicht mehr in einem Maß erreicht werden kann, dass er völlig selbstbestimmt und weitgehend unabhängig sein Leben gestalten kann. Stattdessen reicht jede Linderung der Beeinträchtigung bzw. ihrer Folgen für die Teilhabefähigkeit aus (vgl. LSG Halle, Urteil vom 24.08.2005 – Az: L 8 B 2/05 SO ER).

Vor dem Hintergrund des hohen verfassungsrechtlichen Ranges der Teilhabeleistungen ist nicht mehr erforderlich als die Linderung oder Vermeidung weiterer Verschlimmerung (vgl. BSG, Urteil vom 13.07.2017 – Az: B 8 SO 1/16 R). Dies muss in dem Umfang auch im SGB VIII gelten. Diesen Anforderungen wird die bisherige Definition der Aufgabe der Eingliederungshilfe in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E nicht gerecht.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert, einen eingeständigen Paragrafen im SGB VIII einzuführen, der die Aufgabe der Eingliederungshilfe wie auch in § 90 SGB IX umschreibt. Dieser sollte wie folgt aussehen:

Aufgabe der Eingliederungshilfe

(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, jungen Menschen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu

fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

(2) Besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation ist es, eine Beeinträchtigung nach § 27 Abs. 3 abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(3) Besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben ist es, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.

(4) Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

(5) Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

4. § 27 Abs. 3b SGB VIII-E: Drohende Behinderung

Da der Begriff der drohenden Behinderung in § 7 Abs. 2 SGB VIII definiert wird, ist fraglich, warum § 27 Abs. 3b SGB VIII-E eine weitere Definition aufführt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass hiermit kein Anspruch definiert, sondern stattdessen im Hinblick auf die Feststellung einer drohenden Behinderung eine weitere Hürde, nämlich die der hohen Wahrscheinlichkeit eingeführt wird.

Soweit hiermit im Hinblick auf die Gesetzesbegründung auf eine Wesentlichkeit abgestellt wird, bedarf es dieser nicht, da eine eventuelle Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises bereits durch das Tatbestandsmerkmal der Notwendigkeit verhindert wird.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert, § 27 Abs. 3b SGB VIII-E zu streichen.

5. § 27 Abs. 4 SGB VIII-E: Verordnungsermächtigung

Nach § 27 Abs. 4 SGB VIII-E kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leistungsberechtigung nach dieser Vorschrift erlassen. Dies entspricht dem § 99 Abs. 4 SGB IX. Bei der Verordnungsermächtigung in § 99 Abs. 4 SGB IX, die ab 01.07.2021 besteht, handelt es sich bereits um eine rechtstechnische Baustelle. Eine vergleichbare Baustelle darf nicht auch Gegenstand des SGB VIII werden. Zudem ermöglicht eine solche Verordnungsermächtigung weitere Beschränkungen beim Zugang der Leistung, ohne den Bundesgesetzgeber einzubinden. Dies gilt es im Sinne der UN-BRK und der UN-KRK dringend zu vermeiden.

Auch im Sinne der Rechtsstaatlichkeit und der Anwender*innenfreundlichkeit müssen sich die Voraussetzungen für Rechtsansprüche aus dem Gesetz selbst heraus ergeben und nicht einer weiteren Verordnung überlassen werden, deren Inkrafttreten und Erarbeiten nicht gesichert ist. Eine weitere Verordnung verkompliziert das Regelungsgefüge nur noch mehr. Darüber hinaus ist fraglich und im Entwurf auch ohne nähere Erläuterung oder Begründung, welcher weiteren Konkretisierung es bei der Leistungsberechtigung im Einzelnen bedarf. Stattdessen wird in § 27 Abs. 3a SGB VIII-E der Begriff der Wesentlichkeit durch den Begriff der Notwendigkeit ersetzt. Der Begriff der Notwendigkeit wird in der Norm bereits klar definiert, so dass es keiner untergesetzlichen Konkretisierung mehr bedarf.

[Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert, § 27 Abs. 4 SGB VIII-E zu streichen.](#)

6. § 27 Abs. 5 SGB VIII-E: Ausgestaltung als Anspruchsnorm?

Nach § 27 Abs. 5 SGB VIII-E sollen Einrichtungen, Dienste und Personen die Hilfe und Leistungen erbringen, die geeignet sind, sowohl den erzieherischen Bedarf zu decken als auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen, wenn gleichzeitig ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe besteht.

Von der Tendenz und Zielrichtung ist der Absatz zu begrüßen, da dies ein wichtiger Schritt zu inklusiven Angeboten und dem Ende der Versäulung zwischen Hilfen zur Erziehung und den Leistungen der Eingliederungshilfe ist. Die Regelung lenkt den Blick auf das Gesamtsystem Familie und sensibilisiert dafür, alle Bedarfe des jungen Menschen aus beiden Perspektiven in den Blick zu nehmen.

Fraglich ist, ob dies hier allerdings der richtige Regelungsort ist, da Normadressat die Leistungserbringer sind. Die Norm stellt somit ein Fremdkörper im Anspruchs- und Regelungssystem des § 27 SGB VIII-E dar. Denn § 27 SGB VIII-E regelt Ansprüche der leistungsberechtigten Personen.

Insofern sollte darüber nachgedacht werden, § 27 Abs. 5 SGB VIII-E eventuell im Leistungserbringungsrecht zu verorten. Sollte die Regelung in § 27 SGB VIII-E stehen bleiben, sollte darüber nachgedacht werden, sie unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts als Anspruchsnorm auszugestalten.

Unabhängig davon, sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die gewählten Begrifflichkeiten und die Formulierung. Auch wenn diese aus § 35a Abs. 4 SGB unverändert übernommen wurden, kann das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben dazu genutzt werden, gewisse Unschärfen auszubessern. So ist einerseits die Rede davon, den „erzieherischen Bedarf zu decken“. Dies suggeriert eine konkrete, individuelle Sichtweise auf den jeweiligen Einzelfall. Andererseits ist die Rede davon, „die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen“. Dies wiederum legt eine abstrakte Sichtweise, ohne Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls nahe. Verstärkt wird dies durch die Begrifflichkeiten „decken“ und „erfüllen“. Soll demnach nur eine abstrakte Aufgabe erfüllt werden, ist dies ein Weniger gegenüber der Deckung eines konkreten Bedarfs. Denn einen Bedarf zu decken, meint die Leistung und eben nicht nur eine Aufgabe zu erfüllen.

Insofern sollte hier ein Gleichlauf erfolgen, indem es entweder heißt, die Aufgaben der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe zu erfüllen oder den erzieherischen Bedarf und den Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe zu decken.

Zudem ist fraglich, warum es heißt, dass die Einrichtungen, Dienste und Personen „lediglich“ geeignet sein müssen. Denn daraus folgt gerade nicht, dass sie die Aufgabe auch erfüllen oder den jeweiligen Bedarf auch decken. Entscheidend sollte daher nicht sein, dass die Einrichtungen, Dienste und Personen nur geeignet sind, sondern v. a., dass sie die an sie gerichtete Aufgabe, nämlich die Bedarfe zu decken, auch erledigen.

Daher sollte auf den Einschub „geeignet sind“ verzichtet werden.

Wie oben im Rahmen der Aufgabe der Eingliederungshilfe (vgl. dazu Punkt D. 3.) bereits ausgeführt, ist der Verweis unklar, da bisher mangels eigenständiger Definition der Aufgabe der Eingliederungshilfe im SGB VIII, insbesondere für juristische Laien nicht zu verstehen ist, was die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist. Sollte demnach ein eigenständiger Paragraf für die Aufgabe der Eingliederungshilfe eingeführt werden, ist – wenn im Kontext des § 27 Abs. 5 SGB VIII-E weiterhin die Rede von Aufgabe der Eingliederungshilfe ist – auf diesen zu verweisen.

Unter Zugrundelegung des Gesagten schlägt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. für den Fall, dass die Norm in § 27 Abs. 5 SGB VIII-E beibehalten wird, folgende Formulierung vor:

(5) Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach Absatz 2 und ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Absatz 3, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen die Hilfe und Leistungen erbringen, die *geeignet sind*, sowohl den erzieherischen Bedarf als auch *den Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe zu decken als auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen.*"

E. Leistungskataloge

1. § 34 SGB VIII-E: Betreute Wohnformen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt die in § 34 SGB VIII erfolgte Änderung der Begrifflichkeit und damit die Streichung des Begriffs „Heimerziehung“. Dies trägt zur Entstigmatisierung von Lebensformen bei, die außerhalb des Elternhauses stattfinden. Im SGB IX und XI wird diese Begrifflichkeit seit langem nicht mehr genutzt. Daher hilft die Änderung auch, die Begrifflichkeiten anzugleichen. Dies folgt einem inklusiven Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe und fördert die Akzeptanz und Anerkennung alternativer Erziehungs- und Betreuungsformen.

2. § 35a SGB VIII-E: Leistungen der Eingliederungshilfe

§ 35a SGB VIII-E konkretisiert die Rechtsfolgen des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3 SGB VIII-E. Es ist zu begrüßen, dass der Leistungskatalog offen ausgestaltet und nicht abschließend ist. Ebenso ist zu begrüßen, dass § 35a Abs. 1 SGB VIII-E das Wunsch- und Wahlrecht aus § 104 Abs. 1 SGB IX aufgreift.

Nach § 35a Abs. 3 S. 2 SGB VIII-E können die Leistungen der Eingliederungshilfe bei Bedarf mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Eine äquivalente Regelung findet sich auch in § 27a Abs. 3 S. 2 SGB VIII-E. Diese Regelungen sind zu begrüßen, da sie dem Inklusionsgedanken entsprechen und daran erinnern, das Gesamtsystem Familie in den Blick zu nehmen. Hiermit wurde ebenso einer Forderung der Behindertenverbände entsprochen.

Da der Begriff der Leistung so bisher nicht im SGB VIII Kontext genutzt wird, sondern hier die Rede von Hilfen ist, sollte klargestellt werden, dass § 35a Abs. 3 S. 2 SGB VIII-E eine Kombinationsmöglichkeit verschiedener Leistungen *und Hilfen* nach diesem Buch ermöglicht. Hieraus wird deutlicher, dass es sich um eine Kombinationsmöglichkeit verschiedener Hilfen des SGB VIII mit den Leistungen der Eingliederungshilfe handelt und, dass sich die Kombinationsmöglichkeit nicht mit denen der Hilfe zur Erziehung erschöpft.

3. § 35a Abs. 4 SGB VIII-E: Auswahl inklusiver Angebote

Nach § 35a Abs. 4 Nr. 5 S. 2 SGB VIII-E sollen Einrichtungen, Dienste oder Personen die Leistungen erbringen oder in Anspruch genommen werden, in denen Kinder oder Jugendliche mit und ohne Behinderungen gemeinsam Leistungen erhalten können, wenn die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können. Hierbei sind die besonderen Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen und von Kindern oder Jugendlichen zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund des Inklusionsparadigmas der UN-BRK und der Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sollen im Regelfall inklusive Angebote mit der Leistungserbringung betraut werden. Die Zielrichtung, inklusive Angebote zu entwickeln und weiter auszubauen, begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Jedoch kann der Gesetzeswortlaut dahingehend missverstanden werden, dass von vornherein spezifische Angebote für spezifische Behinderungen bei der Leistungserbringung ausgeschlossen werden könnten, wenn diese nicht inklusiv ausgerichtet sind. Dies wäre eine Verschlechterung für junge Menschen mit Behinderungen. Denn sie sind zum Teil auf spezifische Angebote angewiesen. Zu Recht weist die Gesetzesbegründung daraufhin, dass sichergestellt sein muss, dass ein solches Angebot im Einzelfall die Aufgabe der Eingliederungshilfe bezogen auf den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen umfassend erfüllen können muss.

Es muss – wie auch von Art. 24 Abs. 3 UN-BRK gefordert – möglich sein, dass es auch weiterhin spezialisierte Angebote für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung zum Erlernen spezifischer Fähigkeiten gibt, sich neu entwickeln und bei der Auswahl der Leistungserbringung gewählt werden können, die sich speziell an Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung richten. Denn diese haben u. U. besondere Förder- oder Unterstützungsbedarfe, die es adäquat in spezialisierten Angeboten zu beantworten gilt. Dies betrifft insbesondere spezialisierte Angebote für Kinder mit Seh-, Hörbehinderung oder sogenannter geistiger Behinderung oder für taubblinde Kinder und Jugendliche, die nicht bundesweit flächendeckend vorhanden

sind, sondern in bestimmten Kompetenzzentren erfolgen. Indem die Norm auf die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse bereits verweist, hat sie dies bereits im Blick. Allerdings sollte die Wahl eines spezifischen Angebotes an dieser Stelle im Gesetzestext deutlicher gemacht werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, § 35a Abs. 4 Nr. 5 S. 2 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

§ 35a Abs. 4 S. 2

(4) Dabei sollen *nach Möglichkeit* Einrichtungen, Dienste oder Personen die Leistungen erbringen oder in Anspruch genommen werden, in denen Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen und Kinder oder Jugendliche ohne Behinderungen gemeinsam Leistungen erhalten können, wenn die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können; die besonderen Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen und von Kindern oder Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen, *sodass ihr Bedarf im Einzelfall auch in spezifischen Angeboten, die sich an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen richten, gedeckt werden kann.*

Eine solche Regelung für spezifische Angebote, sollte es auch in den Finanzierungsregelungen und hier explizit bei den Qualitätsentwicklungsmerkmalen nach § 79a SGB VIII und § 77 Abs. 1 SGB VIII geben. Hierbei ist deutlich zu machen, dass die inklusive Ausrichtung nicht nur die gemeinsame Leistungserbringung an Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung, sondern auch die Sozialraumorientierung der Leistungen berücksichtigen sollte.

Hierzu könnten § 79a S. 2 SGB VIII und § 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII wie folgt ergänzt werden.

Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für

- die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung, *orientiert am Sozialraum* und
- die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen, *wobei bei spezifischen Bedarfen ausnahmsweise auch spezifische Angebote, die sich an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen richten, möglich sind, sowie*
- die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt.

Danach darf die Finanzierung bzw. der Abschluss einer Leistungsvereinbarung nicht mit dem Argument verweigert oder verschlechtert werden, dass der

Leistungserbringer z. B. das Qualitätsmerkmal der inklusiven Ausrichtung nicht vollumfänglich beachtet.

4. § 35a Abs. 6 SGB VIII-E: Persönliches Budget

§ 35a Abs. 6 SGB VIII-E regelt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt werden. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt es, dass diese Möglichkeit beibehalten bleibt. Die in der Norm gewählte Formulierung „als Teil“ ist jedoch missverständlich. Sie legt nahe, dass nur ein Teil der Leistung, nicht aber die gesamte Leistung als persönliches Budget erbracht werden kann. Dies ist aber ausweislich der Gesetzesbegründung nicht der Fall.

Auch in § 29 Abs. 1 SGB IX heißt es, dass das Persönliche Budget eine *Leistungsform* ist. Daher sollte eine klarere Formulierung gewählt werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt vor, § 35a Abs. 6 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

(6) Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden auf Antrag auch *als Teil eines* Persönlichen Budgets ausgeführt. Die Betroffenen sind entsprechend zu beraten. Die Vorschrift zum Persönlichen Budget nach § 29 des Neunten Buches ist insoweit anzuwenden.

5. § 35c SGB VIII-E: Früherkennung und Frühförderung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt die Aufnahme der Frühförderung durch § 35c SGB VIII-E in das inklusive SGB VIII, sowie den Verweis auf die §§ 42 Abs. 2 Nr. 2 und 46 SGB IX, inklusive der Übernahme der Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung. Denn eine inklusive Lösung im SGB VIII muss sicherstellen, dass das bewährte System der interdisziplinären Frühförderung nicht gefährdet wird. Eine abgestimmte und ausfinanzierte Komplexleistung Frühförderung ist unabdingbar, um die Leistungserbringung der medizinischen Rehabilitation und die Leistungen zur Sozialen Teilhabe (heilpädagogische Leistungen) „wie aus einer Hand“ sicherzustellen und die Lebenssituation der betroffenen Familien zu verbessern.

Die Früherkennung und Frühförderung muss weiterhin ein offenes niedrighschwelliges Beratungsangebot bleiben. Da § 35c SGB VIII-E im Gesetz nach dem § 27 Abs. 3 SGB VIII-E steht, der die Voraussetzungen für den Zugang der Leistungen der Eingliederungshilfe festschreibt, kann der Eindruck und das Verständnis entstehen, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

dass der Zugang zur Frühförderung den gleichen Zugangsvoraussetzungen unterliegt, wie die restlichen Leistungen der Eingliederungshilfe. Hiermit würde eine Zugangshürde und -schwelle eingebaut, die es im SGB IX für die Frühförderung und Früherkennung nicht gibt. Stattdessen ist die Frühförderung so gestaltet, dass nach einer offenen niedrigschwelligen Beratung, die alle Eltern bei Sorge zur Entwicklung ihres Kindes nutzen können, eine interdisziplinäre Diagnostik mit ICF-basierter Förder- und Behandlungsplanung nach § 13 SGB IX folgt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, im Gesetz und in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit (drohenden) Behinderungen unabhängig von den Zugangsvoraussetzungen des § 27 Abs. 3 SGB VIII-E zur Verfügung stehen und an diese erbracht werden können. Denn bei ihnen darf es insbesondere nicht auf das Merkmal der Eignung oder Notwendigkeit ankommen. Sie schlägt folgende Formulierung des § 35c Abs. 1 SGB VIII-E vor.

(1) Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Kinder sollen auf der Grundlage eines ganzheitlichen und interdisziplinären Konzepts unter Berücksichtigung und Einbeziehung des engeren sozialen Umfelds des Kindes eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen oder die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern. Die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung bestimmen sich nach §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 des Neunten Buches. § 27 Abs. 3, 3a, 3b sind für den Zugang zu dieser Leistung nicht anwendbar.

6. § 35f SGB VIII-E: Leistungen zur sozialen Teilhabe

§ 35f SGB VIII-E umschreibt die Leistungen zur sozialen Teilhabe. Die Vorschrift greift die Regelung aus § 113 SGB IX auf und übernimmt diese insbesondere in den Absätzen 2 bis 6.

Absatz 5 übernimmt auch die Sonderregelung zu den besonderen Wohnformen des § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 SGB XII. Danach werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen mit Behinderungen erforderlich ist. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. geht davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt.

Denn wie oben (vgl. Punkt C. 2. b.) bereits ausgeführt, gibt es für minderjährige Leistungsbezieher*innen nach dem SGB IX keine besonderen Wohnformen. Absatz 5 Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

hat daher für Kinder und Jugendliche keinen Anwendungsbereich und müsste gestrichen werden. Andernfalls könnte der Eindruck erweckt werden, der Gesetzgeber möchte nun auch für Kinder und Jugendliche die im SGB IX bestehende Komplexleistung aufgeben und eine Trennung der Fachleistungen vornehmen. Dies ist jedoch aus dem vorliegenden Referentenentwurf im Übrigen nicht zu entnehmen und bräuchte wohl einer Vielzahl weiterer Erläuterungen und Klärungen.

Sollte der Gesetzgeber mit dieser Regelung aber junge Volljährige im Blick gehabt haben, für die die Trennung außerhalb von Bildungseinrichtungen wiederum gilt, müsste er dies im Gesetzestext entsprechend klarstellen.

7. § 35i Abs. 2 und 3 SGB VIII-E: gemeinsame Leistungserbringung – Poolen von Leistungen

Nach § 35i Abs. 2 SGB VIII-E können die dort genannten Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 5 Abs. 3 SGB VIII-E für die leistungsberechtigten Personen zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Diese Regelung wurde aus § 116 Abs. 2 SGB IX übernommen, allerdings geändert um den Verweis auf die nun in § 5 Abs. 3 SGB VIII-E geregelte Zumutbarkeit. Anders als § 116 Abs. 2 SGB IX, der bei der Frage der Zumutbarkeit auf den gesamten § 104 SGB IX verweist, zieht § 35i Abs. 2 SGB VIII-E lediglich die Zumutbarkeit des § 5 Abs. 3 SGB VIII-E heran und somit lediglich den Inhalt des § 104 Abs. 3 SGB IX. Dies entspricht gerade nicht dem Regelungsgehalt des § 116 SGB IX und auch nicht dem des § 104 SGB IX. Denn es kommt nicht nur auf die Zumutbarkeit an, sondern auf das Wunsch- und Wahlrecht im Ganzen.

Da § 35i Abs. 2 SGB VIII-E lediglich auf die Zumutbarkeit nach § 5 Abs. 3 SGB VIII-E bzw. § 104 Abs. 3 SGB IX abstellt, fehlt bei der Prüfung eine entscheidende Komponente: Denn bei der in § 116 Abs. 2 S. 1 SGB IX genannten Zumutbarkeit ist im Rahmen des personenzentrierten Ansatzes der Individualisierungsgrundsatz des § 104 SGB IX besonders zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Lebensumstände des Menschen mit Behinderung, der sich auch auf den Sozialraum bezieht. Gerade der Verweis auf den in § 104 Abs. 1 SGB IX genannten Sozialraum einerseits und die gebotene Unablässigkeit der Verfolgung der Gesamtplanziele andererseits lenken die Blickrichtung in § 104 SGB IX darauf, die Potentiale und Hindernisse im sozialen Umfeld des Menschen mit Behinderung einzubeziehen und machen deutlich, dass es auf eine Kontinuität der Verfolgung der Ziele des Gesamtplans besonders ankommen soll.

Dies wird bei der Regelung in § 35i Abs. 2 SGB VIII-E übersehen und nicht übernommen. Da die für die Zumutbarkeitsprüfung nach § 116 Abs. 2 SGB IX wesentlichen Komponenten des § 104 Abs. 1 SGB IX nun in § 35a Abs. 1 S. 2 letzter Teilsatz SGB VIII-E auftauchen, sollte § 35i S. 1 SGB VIII-E auch auf diese verweisen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, § 35i Abs. 2 S. 1 SGB VIII-E um den Zusatz „unter Heranziehung der in § 35a Abs. 1 S. 2 letzter Teilsatz SGB VIII-E genannten Kriterien“ zu ergänzen. Dies würde dann wie folgt aussehen:

(2) [...] können an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden, soweit dies *unter Heranziehung der in § 35a Abs. 1 S. 2 letzter Teilsatz genannten Kriterien* nach § 5 Abs. 3 für den Leistungsberechtigten zumutbar ist und [...].

F. Hilfe- und Leistungsplanung

1. Antragserfordernis

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt, dass bei der Geltendmachung der Leistungen der Eingliederungshilfe das Antragserfordernis entfällt. Denn gerade die in den Bundesländern jeweils unterschiedliche Ausgestaltung des Umfangs der Antragstellung stellt junge Menschen und deren Familie vor besondere Herausforderungen. Nicht selten müssen diese Anträge mit einem Seitenumfang von mehr als 60 Seiten ausfüllen, bevor die eigentliche Leistungs- und Hilfeplanung beginnen kann. Familien mit Kindern mit Behinderungen oder auch Eltern mit Behinderungen sind mit der Situation bereits vor besondere Herausforderungen gestellt. Daher ist der Zugang zu den für sie überaus wichtigen Leistungen der Eingliederungshilfe so niederschwellig wie möglich zu gestalten.

Einer zwingenden Klarstellung bedarf es an dieser Stelle dahingehend, dass der Zeitpunkt einer – wenn auch formlosen – Antragstellung zwingend zu dokumentieren ist, damit die Frist des § 14 SGB IX zu laufen beginnt. Hierzu kann auf die alte Fassung des § 14 Abs. 4 SGB IX a. F. zurückgegriffen werden. In dieser hieß es klarstellend, dass anstelle des Tages der Antragstellung der Tag der Kenntnis des voraussichtlichen Rehabilitationsbedarfs tritt.

Eine solche Regelung ist entweder in Bezug auf den Rehabilitationsträger der Jugendhilfe wieder in § 14 SGB IX oder in das SGB VIII zu übernehmen.

2. § 36 Abs. 1 SGB VIII-E: Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung

Die §§ 36 ff. SGB VIII-E regeln die Hilfe- und Leistungsplanung. Hierfür legt § 36 SGB VIII-E die Grundsätze fest. Zu begrüßen ist, dass diese einheitlich für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe geregelt werden und die Begrifflichkeit „Hilfe- und Leistungsplanung“ genutzt wird. Bei den in § 36 Abs. 1 SGB VIII-E genannten Punkten handelt es sich jedoch nicht nur um Grundsätze, sondern um zwingend einzuhaltende, Verfahrensschritte, die zwar alle durchlaufen werden müssen, nicht jedoch an eine bestimmte Reihenfolge geknüpft sind.

Es sollte begrifflich im Gesetzestext klargestellt werden, dass es sich bei den in § 36 Abs. 1 SGB VIII-E genannten Punkte um Verfahrensschritte handelt.

Ansonsten entsteht der Eindruck, dass diese Handlungen nicht vorgenommen werden müssen.

3. § 36 Abs. 3 SGB VIII-E: Beratungsanspruch

§ 36 Abs. 3 SGB VIII-E regelt einen Beratungsanspruch für Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte. Sie sind auf mögliche Folgen einer Hilfe- oder Leistungsgewährung für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen sowie für seine familiäre Lebenssituation hinzuweisen. Der Beratungsanspruch umfasst alle Leistungen nach dem Vierten Abschnitt des SGB VIII-E. Somit sind alle Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe insgesamt umfasst, sodass sich der Beratungsanspruch auch auf den Aspekt der Teilhabe bezieht.

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sollte der Beratungsanspruch auch auf Informationen über den gesamten Prozess und alle Verfahrensschritte erweitert werden, damit Personensorgeberechtigte und leistungsberechtigte Personen wissen, was auf sie zukommt. Hiermit werden Hemmnisse ab- und Vertrauen aufgebaut.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, § 36 Abs. 3 S. 1 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

(3) Das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte sind zu Beginn des Verfahrens über den gesamten Prozess und alle Verfahrensschritte aufzuklären. Das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe oder Leistung nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der gewährten Hilfe oder Leistung

zu beraten und auf die möglichen Folgen einer Hilfe- oder Leistungsgewährung für die Entwicklung *und Teilhabe* des Kindes oder des Jugendlichen sowie für seine familiäre Lebenssituation hinzuweisen. Beteiligung in allen Verfahrensschritten sowie Beratung und Aufklärung nach *Satz 1 und 2* erfolgen in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. [...]

4. § 36a SGB VIII-E: Hilfe- und Leistungsplan

a. Steuerung und Wirkungskontrolle

Nach § 36a Abs. 2 SGB VIII-E dient der Hilfe- und Leistungsplan der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Hilfe- und Leistungsprozesses. Er soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden. Erreichbare und überprüfbare Ziele der Hilfe oder Leistung und deren Fortschreibung sowie Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts werden im Hilfe- und Leistungsplan festgehalten.

Die Fachverbände der Menschen mit Behinderung haben in ihrem Arbeitspapier zum Dialogprozess bereits darauf hingewiesen, dass Regelungen, die in der Rechtspraxis des SGB IX schon auf dem Prüfstand stehen (§ 128 SGB IX) oder wie die Wirksamkeit der Leistung der Eingliederungshilfe nicht wissenschaftsbasiert sind (§ 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX), nicht in der Form in das SGB VIII überführt werden sollten. Denn gerade für die Wirkungskontrolle und Steuerung gibt es keinerlei Maßstäbe und keine wissenschaftsbasierten Instrumente, weder im Bereich der zu erbringenden Einzelhilfe noch im Bereich der Leistungserbringung im Ganzen. Unklar bleibt überdies, was unter der Steuerung zu verstehen ist. Werden derartige Begriffe nicht definiert und für sie keine einheitlichen Maßstäbe festgelegt, sollten sie im Sinne der Anwender*innenfreundlichkeit auch nicht überführt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Steuerung und Wirkungskontrolle je nach Jugendamt sehr unterschiedlich genutzt wird oder aber sich Leistungserbringer und Leistungsträger in langwierigen und ressourcenzehrenden Verhandlungen zur Umsetzung dieser Begriffe verstricken.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, die Wirkungskontrolle aus den Regelungen des SGB VIII-E zu streichen.

b. Überprüfungsfrist

Der Hilfe- und Leistungsplan ist spätestens nach zwei Jahren zu überprüfen und fortzuschreiben. Es gibt offensichtliche Beeinträchtigungen, bei denen sich der Bedarf in der Regel wenig bis nicht verändert. Die Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans von jungen Menschen mit offensichtlichen Bedarfen sollte zwingend mit einem Bürokratieabbau einhergehen, sodass es bei diesen nicht notwendig sein sollte, stets alle Gutachter*innen immer wieder einzubeziehen. Auf der anderen Seite kann es aber auch Fälle geben, in denen eine Überprüfung auch unterhalb der zwei Jahre erforderlich ist. Insofern sollte hier überlegt werden, ob die Regelung nicht besser bedarfsgerecht ausgestaltet werden sollte. In der Gesetzesbegründung ist sodann darauf hinzuweisen, dass bei offensichtlichen Bedarfslagen, die sich nicht ändern werden, abweichend zu der 2-Jahres-Regelung eine längere Überprüfungsfrist vereinbart werden kann. Auch die Erfahrungen aus der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zeigen, dass Leistungsträger teilweise große Mühe haben, regelmäßig alle zwei Jahre den Bedarf zu überprüfen.

Daher sollte die Norm keine schematischen Zeitvorgaben enthalten, sondern bedarfsgerecht ausgestaltet werden. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt vor, § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

Er soll regelmäßig, ~~spätestens nach zwei Jahren~~, überprüft und fortgeschrieben werden. *Maßgeblich für die Überprüfungsfrist ist der Bedarf der Leistungsberechtigten.*

c. Beteiligung von Eltern mit Behinderungen

Nach § 36a Abs. 5 SGB VIII-E sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans und seiner Überprüfung beteiligt werden. Die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

Fraglich ist an dieser Stelle, wie verfahren wird, wenn die Eltern selbst eine Behinderung haben und für die Beteiligung eine Assistenzleistung benötigen. Damit die Beteiligung tatsächlich erfolgen kann, muss die Entscheidung über das „Wie“ zwingend auch die Frage über die Gewährung einer Assistenz beinhalten. Diese Klarstellung ist in der Gesetzesbegründung aufzunehmen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert, zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Entscheidung über die Beteiligung der Eltern, bei Bedarf auch die Entscheidung über die Leistung einer Assistenz bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Beteiligung am Hilfe- und Leistungsplan umfassen muss. Diese Assistenz ist dann eine angemessene Vorkehrung für die Beteiligung am Verfahren und somit vom Träger der Jugendhilfe mit zu leisten.

d. Schriftform

Nach § 36a Abs. 6 SGB VIII bedarf der Hilfe- und Leistungsplan der Schriftform. Er wird dem Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Der Hilfe- und Leistungsplan sollte insbesondere bei Leistungen der Eingliederungshilfe auch den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist es auch hier erforderlich, dass dies in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgt. So ist gewährleistet, dass mögliche Behinderungen sowohl des jungen Menschen als auch der Eltern berücksichtigt werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt vor, § 36a Abs. 6 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

(6) Der Hilfe- und Leistungsplan bedarf der Schriftform. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt ihn dem Leistungsberechtigten und den Personensorgeberechtigten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zur Verfügung.

5. § 36b SGB VIII-E: Hilfe- und Leistungsplankonferenz

§ 36b SGB VIII-E regelt die Hilfe- und Leistungsplankonferenz. Die Regelung ist zwar an § 119 SGB IX angelehnt. Dennoch sieht es die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. als sehr kritisch, dass die Entscheidung über die Durchführung der Hilfe- und Leistungsplankonferenz allein in das Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gelegt wird. Stattdessen sollte es ein Recht der leistungsberechtigten Personen sein, sich in einem auf Augenhöhe geführten Gespräch über die Hilfen und Leistungen zu verständigen. § 36b Abs. 1 SGB VIII-E widerspricht den in § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 36 Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII-E niedergelegten Verfahrensschritten und Grundprinzipien. Beteiligung und Partizipation darf sich nicht nur darin erschöpfen, im schriftlichen Wege miteinander in Kontakt zu treten. Gerade das Gespräch auf Augenhöhe ist ein strukturelles Element für junge Menschen und ihre Familie und das zentrale Instrument der Mitbestimmung in der Hilfe- und Leistungsplanung. Es gilt daher zwingend zu vermeiden, dass Personalengpässe regelmäßig dazu führen, von der Durchführung der Hilfe- und Leistungsplankonferenzen abzusehen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, § 36b Abs. 1 SGB VIII-E dahingehend zu ändern, dass die Hilfe- und Leistungsplankonferenz grundsätzlich

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

durchzuführen ist, wenn die leistungsberechtigte Person dies wünscht. Dieser Wunsch darf insbesondere nicht durch Personalengpässe unterlaufen werden. Ein schriftliches Verfahren sollte zudem nur dann durchgeführt werden, wenn auch die leistungsberechtigte Person diesem Verfahren zustimmt.

Sollte der Gesetzgeber dieser Forderung nicht nachgekommen, ist zumindest die in § 119 Abs. 4 SGB IX enthaltene Sonderregelung zu übernehmen.

§ 119 Abs. 4 SGB IX beinhaltet für Eltern mit Behinderung eine Sonderregel bezüglich der Gesamtplankonferenz, wenn es um die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder geht. Für diese besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Gesamtplankonferenz, wenn der Mensch mit Behinderung zustimmt. Denn hierbei handelt es sich oft um komplexe Sachverhalte, die vielfältige leistungsrechtliche Folgen haben. Die Regelung soll daher helfen, die Pflege und Erziehung von Kindern bei Menschen mit Behinderungen aufeinander abzustimmen. Damit diese Regelung auch im inklusiven SGB VIII berücksichtigt wird und zur Anwendung kommt, wenn junge Eltern mit Behinderungen und/oder ihre Kinder Hilfen oder Leistungen nach dem SGB VIII in Anspruch nehmen wollen, muss auf diese Norm verwiesen werden. Denn junge Menschen können längstens bis zum 27. Lebensjahr in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass auch Jugendliche bereits Eltern werden können.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt vor, § 36b Abs. 1 SGB VIII-E dahingehend zu ändern, dass eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz durchzuführen ist, wenn die leistungsberechtigte Person dies wünscht und diesem Wunsch keine zwingenden Erfordernisse entgegenstehen; mindestens aber ist ein Verweis auf § 119 Abs. 4 SGB IX aufzunehmen.

6. §§ 38 ff. SGB VIII-E: Bedarfsfeststellung und -instrumente

a. Beibringung geeigneter Unterlagen

Die §§ 38 ff. SGB VIII-E enthalten Sonderregelungen für die Hilfe- und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe. Zu begrüßen ist, dass gem. § 38a SGB VIII-E nicht mehr in jedem Einzelfall eine Begutachtung erfolgt und notwendig ist. Stattdessen wird zunächst geprüft, ob bereits Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vorliegen, die als Grundlage für die Entscheidungen ausreichen. Da für die Leistungen der Eingliederungshilfe die Kinder

und Jugendlichen antrags- und anspruchsberechtigt sind, sollte auch ihnen das Recht eingeräumt werden, entsprechende Unterlagen einzubringen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, die leistungsberechtigten Personen in § 38a Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E aufzunehmen.

b. Was bedeutet Beteiligung?

Nach Absatz 3 sind bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte zu beteiligen. Worauf sich die Beteiligung im Einzelnen bezieht und wie diese aussehen soll – wird ihnen z. B. Gehör gewährt, dürfen sie sich äußern, werden diese Äußerungen bei der Entscheidung einbezogen etc. – wird nicht näher erläutert.

Die Gesetzesbegründung sollte daher beispielhaft aufzählen, wie eine solche Beteiligung aussehen kann.

c. Instrumente der Bedarfsfeststellung

§ 38b SGB VIII-E regelt die Instrumente der Bedarfsfeststellung. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt es sehr, dass die nähere Ausgestaltung des Instruments in einer Bundesverordnung geregelt werden kann. Dies eröffnet die Chance, dass die Bedarfsfeststellung anhand eines einheitlichen Instruments erfolgen kann und nicht von Kommune zu Kommune variiert. Auch hierbei weist die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. auf die Erfahrungen aus der BTHG-Umsetzung und den enormen Ressourceneinsatz bei den Ländern zur Entwicklung jeweils eigener Bedarfsfeststellungsinstrumente hin. Diese Bürokratiekosten könnten durch eine stärkere Vereinheitlichung um ein Vielfaches reduziert werden.

d. Besondere Bestimmungen zum Hilfe- und Leistungsplan

§ 38c SGB VIII enthält besondere Bestimmungen zum Hilfe- und Leistungsplan bei Leistungen der Eingliederungshilfe. In Absatz 1 Nr. 2 wird auf das Wunsch- und Wahlrecht des § 8 SGB IX verwiesen. Hier handelt es sich sicherlich um ein redaktionelles Versehen, da auf das Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII verwiesen werden müsste.

G. Leistungserbringungsrecht

1. Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII-E werden Leistungsanbieter aus der Eingliederungshilfe anerkannt, wenn sie mindestens drei Jahre im Bereich der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen tätig sind. Diese Regelung soll sicherstellen, dass auch spezialisierte Träger aus dem Bereich der Eingliederungshilfe Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Die Aufnahme der Leistungsträger aus der Eingliederungshilfe begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sehr. Hiermit wurde eine wesentliche Forderung der Behindertenverbände aufgegriffen.

Problematisch könnte in diesem Zusammenhang sein, dass sich die Anerkennung ausschließlich auf das Gebiet des jeweils anerkennenden Jugendamtes erstreckt. Das bedeutet, dass wenn ein Leistungserbringer über die Kommunal- oder Landesgrenzen hinweg Leistungen erbringt, mit jedem Jugendamt der Kommune oder Landes, in der er die Leistung erbringt, ein Anerkennungsverfahren nach § 75 SGB VIII durchführen müsste.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bittet den Gesetzgeber daher zu prüfen und ggf. gesetzlich zu regeln, wie eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe über Kommunal- und Landesgrenzen hinweg ressourcenschonend erfolgen kann.

2. Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung bei ambulanten Leistungen

Eine umfassende Leistungs- und Hilfestellung für junge Menschen und ihre Familien setzt neben Leistungsansprüchen auch voraus, dass es entsprechende Leistungsangebote gibt, diese vorgehalten werden und sich weiter entwickeln können. Daher reicht es nicht aus, wenn die Anspruchsgrundlagen gut ausgestaltet sind, es im Leistungserbringungsrecht aber Lücken gibt. Um Rechtssicherheit in Bezug auf das erforderliche und bedarfsgerechte Leistungsangebot herzustellen, müssen die Hilfen und Leistungen demnach mit verbindlichen Regelungen im Leistungserbringungsrecht verknüpft werden. Hierauf hat ein Großteil der Beteiligten bereits mehrfach im Dialogprozess hingewiesen. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, dass diese Rufe in Bezug auf die ambulanten Leistungen nicht berücksichtigt wurden.

a. Gefahr des Wegfalls wesentlicher Strukturen und Angebote

Im Bereich der ambulanten Leistungen stellt insbesondere die Schulbegleitung eine der wesentlichen Leistungen dar. Durch das inklusive SGB VIII wechseln die Leistungserbringer für Schulbegleitung vom Träger der Eingliederungshilfe zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulbegleitung muss sicher sein. Dies setzt eine gesicherte Finanzierung voraus. Sie kann nicht in der Planungshoheit der jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegen. Dies ist nach derzeitiger Rechtslage aber der Fall. Für ambulante Hilfen und Leistungen **sollen** lediglich nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen **angestrebt werden**. Hiermit ist keine Pflicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers und kein Anspruch der Leistungserbringer ambulanter Leistungen auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung verbunden. Da die Schulen die Schulbegleitung nicht als ihre Aufgabe übernehmen, bleibt diese eine Teilhabeleistung. Es kann politisch nicht gewollt sein, dass die Schulbegleitung wegbreicht oder es auch nur zu Verzögerungen im Aufbau der Strukturen kommt. Eine Schullandschaft ohne Schulbegleitung ist nicht denkbar. Gibt es diese Leistungen mangels Leistungsvereinbarungen nicht mehr, können Kinder und Jugendliche mit einem entsprechenden Hilfebedarf ihrer Schulpflicht nicht mehr nachkommen oder müssten gegen ihren Willen in Förderschulen beschult werden, wobei selbst dort häufig ein Einsatz von Schulbegleitungen unerlässlich ist. Um Inklusion und dem inklusiven Gedanken der SGB VIII Reform Rechnung zu tragen, sind gerade die ambulanten Leistungen die für junge Menschen mit Behinderungen von höchster Relevanz.

Hierzu gehören neben wichtigen Assistenzleistungen, wie der Schulbegleitung auch beispielsweise Assistenzleistungen bei der Freizeit wie sie aktuell über die „Offenen Hilfen“ angeboten werden. Haben Leistungserbringer hier keine gesichertere Rechtsposition, besteht die Gefahr, dass diese nach und nach eingestellt werden und wegbrechen, mit der Folge, dass die Teilhabebedarfe der jungen Menschen mit Behinderungen mangels entsprechender Angebote nicht mehr gedeckt werden können.

Ebenso ist zu befürchten, dass aufgrund mangelnder ambulanter Angebote junge Menschen aus ihrem sozialen und familiären Umfeld gerissen werden müssten, da ihr Bedarf dann gegebenenfalls nur in entsprechenden Einrichtungen gedeckt werden könnte. Das muss unter allen Umständen vermieden werden.

b. Verlust der Schiedsstellenfähigkeit

Da es für ambulante Leistungen keine Pflicht zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung gibt, fällt zugleich die Schiedsstellenfähigkeit weg. Diese stellt einen wesentlichen Lösungsmechanismus bei Uneinigkeit dar. Mit dem Wegfall der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Schiedsstellenfähigkeit wird wesentlich in das Recht der Leistungserbringer auf effektiven Rechtsschutz, der bisher im Anwendungsbereich des SGB IX besteht, eingegriffen. Dies ist umso bedenklicher, als dass die Entscheidung des Gesetzgebers, den Rechtsschutz zu beschränken, an keiner Stelle im Gesetzesentwurf begründet wird. Es liegen also scheinbar keinerlei sachliche Gründe vor, ambulante Leistungen von der Verpflichtung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung und damit auch von der Möglichkeit, einen Schiedsspruch zu erwirken, herauszunehmen.

c. Ambulante Leistung müssen einen Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung haben

Daher müssen ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zwingend im sozialrechtlichen Dreieck – wie im SGB IX – erfolgen und mit einem Rechtsanspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung gem. § 78a SGB VIII untermauert werden, um die individuellen Leistungsansprüche der Eingliederungshilfe durchsetzen zu können.

Andererseits ist nachvollziehbar, dass die Dichte des Leistungserbringungsrechts nicht dazu führen darf, dass die Leistungserbringung gerade ambulanter Leistungen jegliche Flexibilität verliert.

Aus diesem Grund ist hier ein Mittelweg zu wählen. Dieser könnte in etwa so aussehen, dass die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe, also § 35a Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII-E, zumindest in den Katalog des § 78a SGB VIII aufgenommen werden. Damit wäre sichergestellt, dass Dienstleistungen der Eingliederungshilfe, die in ambulanter Form erbracht werden, einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung haben. Da im Sinne der Weiterentwicklung und der Kombinationsmöglichkeiten Leistungserbringer ambulanter Leistungen auch beides erbringen können – nämlich ambulante Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe – muss der Verweis auf § 35a Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII-E noch um den Zusatz erweitert werden, dass diese Verpflichtung bereits dann gilt, wenn der ambulante Dienst von seinem Leistungsprofil her auch ambulante Dienstleistungen der Eingliederungshilfe übernimmt bzw. erfüllt. Für kleinere Jugendamtsbezirke, die mitunter nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um Vereinbarungen mit Leistungserbringern effizient abzuschließen, sollte die Möglichkeit eröffnet werden, überörtliche Vereinbarungen abzuschließen.

Die Notwendigkeit, für Leistungserbringer ambulanter Eingliederungshilfeleistungen einen Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung einzuräumen, ergibt sich auch aus der in § 74 Abs. 4 SGB VIII-E erfolgten Änderung. Danach ist im Rahmen der Subventionsfinanzierung dem Angebot der Vorzug zu geben, dass stärker inklusiv ausgerichtet ist. Welche Leistungen im Sinne dieser Norm als inklusiv angesehen Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

werden oder nicht, bleibt noch recht unklar. So betrifft die Leistung einer Individualassistenz, wie der Schulbegleitung in der Regel nur ein einzelnes Kind mit Behinderung und ist damit als Leistung nicht unbedingt inklusiv. Dennoch dienen gerade Individualassistenzen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und dem Zusammensein von jungen Menschen mit und ohne Behinderung und verfolgen damit das Ziel der Inklusion. § 74 SGB VIII betrifft insbesondere Leistungen, bei denen der Leistungsanbieter keinen Anspruch auf Finanzierung hat, was ohne die oben benannten Änderungen bei den ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (Freizeitangebote, Schul-/Individualbegleitung) der Fall wäre. Die Bevorzugung der Träger kann dann dazu führen, dass spezialisierte Angebote z. B. für Kinder und Jugendliche mit Sinnesbehinderung oder Leistungen in Zentren für Autismus keine Finanzierung erhalten. Dies verdeutlicht noch einmal mehr, wie wichtig der Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung im ambulanten Bereich ist.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher dringend, für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung vorzusehen. Eine entsprechende Regelung könnte so aussehen, dass in § 78a SGB VIII folgende Nummer 8 eingefügt wird:

Nr. 8: Dienstleistungen nach § 35a Abs. 4 Nr. 1. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungserbringer von seinem Leistungsprofil neben anderen Hilfen und Leistungen solche nach § 35a Abs. 4 Nr. 1 erbringt.

Ebenso ist in § 77 Abs. 1 SGB VIII ein Zusatz einzuführen, um das Vorrang-Nachrang-Verhältnis zwischen § 77 und § 78a Nr. 8 SGB VIII deutlich zu machen. Dies könnte folgendermaßen geschehen:

(1) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind *vorbehaltlich des § 78 Abs. 1 Nr. 8* Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben.

Hiermit wäre auch die Schiedsstellenfähigkeit derartiger Vereinbarungen gesichert. Für diese bedarf es zudem der Anpassung der instanzialen Zuständigkeit.

Klagen gegen Schiedssprüche sind entsprechend dem SGB IX zu den Sozialgerichten, explizit zu den Landessozialgerichten zu erheben.

Dies sichert eine Spezialisierung und Expertise und ist auch im Hinblick auf Qualität und die Verfahrensdauer angezeigt.

3. Öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch

Ferner ist – wie auch in § 123 Abs. 6 SGB IX – ein unmittelbarer öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch der Leistungserbringer gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu regeln, der vor dem Sozialgericht geltend gemacht werden kann.

In der Kinder- und Jugendhilfe hat der Leistungserbringer keinen unmittelbaren Anspruch gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Vergütung der von ihm erbrachten Leistung. Lediglich in der Rechtsprechung wird mitunter angenommen, dass es sich bei der Bewilligung der Leistung um einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung, in Form eines Schuldbeitritts handle, aus dem ein zivilrechtlicher Zahlungsanspruch des Leistungserbringers entstehe. Hieraus folgt jedoch keine gesicherte Rechtsposition des Leistungserbringers. Ebenso wenig stellt dies einen öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch dar, der somit nicht vorhanden ist.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, in § 78b oder § 78c SGB VIII folgenden Absatz anzufügen:

Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Hilfen und Leistungen.

4. Tarifliche Bezahlung

Damit die Bezahlung tarifvertraglich oder kirchlich vereinbarter Vergütungen im Rahmen des Abschlusses einer Leistungsvereinbarung nicht als unwirtschaftlich abgelehnt wird, sollte dies in § 78b Abs. 2 SGB VIII entsprechend des § 124 Abs. 1 S. 6 SGB IX klargestellt werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, § 78b Abs. 2 SGB VIII um folgenden Satz zu ergänzen:

Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

5. Fachkräfte der Eingliederungshilfe in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe integrieren

Um die bisherige Fachlichkeit der Eingliederungshilfe zu erhalten, sollte im Fachkräftegebot gem. § 72 Abs. 1 SGB VIII (das auch in andere Bereiche wie §§ 79, 45, 74 SGB VIII hineinwirkt) festgelegt werden, dass Ausbildungen und Kenntnisse, die im Umgang mit Menschen mit Behinderungen notwendig sind und in der Eingliederungshilfe anerkannt werden (z. B. Heilerziehungspflege, Pflegefachkräfte, Heilpädagogik, therapeutische Qualifikationen wie Musiktherapie oder Ergotherapie), ebenfalls als fachlich qualifiziert anzusehen sind. Daher sollten in einer das Fachkräftegebot regelnden Norm neben den Fachkräften der Jugendhilfe auch die Fachkräfte der Eingliederungshilfe (z. B. Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Erzieher*innen, Logopäd*innen und weitere geeignete Berufsbilder) berücksichtigt und benannt werden. Im Hinblick auf die Heterogenität der Leistungsangebote der einzelnen Leistungserbringer und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen wird jeweils im Einzelfall zu beurteilen sein, über welche berufsspezifische Qualifikation die Fachkraft verfügen muss.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt vor, § 72 Abs. 1 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. *Fachkraft ist insbesondere, wer eine Ausbildung als Sozialpädagog*in, Sozialarbeiter*in, Erzieher*in, Psycholog*in, Pädagog*in, Heilerziehungspfleger*in, Pflegefachkraft, Heilpädagoge*in oder eine therapeutische Qualifikation abgeschlossen hat. Sie müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.*

Zudem sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in überörtlichen Strukturen zusammenarbeiten können, um die Fachlichkeit zu bündeln. Dies ist v. a. für kleinere Jugendämter wichtig, die gegebenenfalls nicht über ausreichende fachliche und personelle Kapazitäten verfügen. Dies wäre auch ein wichtiges Signal an die Beschäftigten vor Ort, damit sie mit den auf sie zukommenden Aufgaben nicht überfordert sind.

Der Gesetzgeber ist daher gebeten, zu prüfen, ob die Möglichkeit, in überörtlichen Strukturen zusammenarbeiten zu können, bereits von § 81 SGB VIII umfasst ist oder dies entsprechend ergänzt werden müsste.

H. Gerichtsbarkeit

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 6b SGG-E ist das Sozialgericht in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie Leistungen der Eingliederungshilfe betreffen, zuständig. Zu begrüßen ist, dass für Leistungen der Eingliederungshilfe weiterhin das Sozialgericht zuständig bleibt.

1. Gerichtsbarkeit berücksichtigt den inklusiven Gedanken nicht

Allerdings widerspricht die Regelung dem inklusiven Gedanken des SGB VIII und trägt noch mehr dazu bei, dass das versäulte System zwischen den Hilfen zur Erziehung und den Eingliederungshilfeleistungen aufrecht erhalten bleibt. Es mutet sehr fragwürdig an, mit dem Gesetz eine Vereinfachung bei der Inanspruchnahme von Hilfen und Leistungen erreichen zu wollen, indem nur noch ein Träger zuständig ist, wenn es aber um die Durchsetzung dieser Ansprüche geht, leistungsberechtigte Personen zu unterschiedlichen Gerichten zu verweisen. Ein wirklich inklusiver Gedanke muss sich demnach auch in der Gerichtsbarkeit widerspiegeln.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, dass für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe eine einheitliche Gerichtszuständigkeit besteht, und zwar die der Sozialgerichtsbarkeit.

Unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Sozialgerichte für die meisten sozialrechtlichen Angelegenheiten ist mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die i. d. R. auch andere Reha-Leistungen erhalten, eine Rechtswegsplittung zu deren Lasten zu vermeiden. Es muss sichergestellt werden, dass für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung der Rechtsweg vor den Sozialgerichten eröffnet wird. Eine Zuweisung zu den Verwaltungsgerichten ist abzulehnen. Denn ansonsten kommt es zu einer Rechtswegspaltung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Volljährige mit Behinderungen, da für letztere mit dem Wechsel ins SGB IX die Sozialgerichtsbarkeit gilt. Diese Aufspaltung der Rechtswege wirkt sich nachteilig für Kinder und Jugendliche mit Behinderung aus. Ebenso sprechen folgende Punkte für die Zuweisung an die Sozialgerichtsbarkeit:

- Für Leistungsberechtigte bietet die Sozialgerichtsbarkeit bessere Möglichkeiten und Chancen auf Inklusion. Zudem sind die Sozialgerichte im Umgang und der Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen seit jeher vertraut.
- Die Sozialgerichtsbarkeit ist zudem in vielerlei Hinsicht für Leistungsberechtigte niedrigschwelliger möglich. Denn der Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht ist weniger niederschwellig, die Berufungsmöglichkeiten sind restriktiver und es besteht ein Vertretungszwang vor dem Obergericht (im Sozialrecht erst beim Bundessozialgericht). Ebenso kann gem. § 75 Abs. 5 SGG auch der nur beigeladene Sozialleistungsträger ohne vorheriges Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren zur Leistung verurteilt werden. Darüber hinaus ist es gem. § 96 SGG möglich, Folgebescheide in den laufenden Rechtsstreit einzubeziehen, wie sie bei langfristigen Bewilligungen durch Dauerverwaltungsakt typisch sind, ohne dass es einer Klageänderung bedarf.
- Die Trennung zwischen Inobhutnahme (als typische Eingriffsverwaltung mit der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts) und den Hilfen zur Erziehung (als Sozialleistung mit ggf. zukünftiger Zuständigkeit beim Sozialgericht) lassen sich nicht immer ohne Weiteres voneinander trennen. Stattdessen wechseln sich Inobhutnahmen und andere Leistungen ab und bilden zum Teil komplexe Hilfeketten. So können Inobhutnahmen auch die Unterbringung bei einer geeigneten Person in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform umfassen. Daher sind rein äußerlich betrachtet Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung nicht immer ohne weiteres zu unterscheiden. Um derartige Zuständigkeitsstreitigkeiten zu verhindern, sollte stattdessen eine einheitliche Zuständigkeit zum Sozialgericht geschaffen werden.

Auch der Deutsche Sozialgerichtstag hat sich in seinem Positionspapier „Von der Ankündigung zur Umsetzung zur Gesamtzuständigkeit und Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe“ vom 20. Dezember 2022 mit unterstützenswerter Argumentation bereits für eine Gesamtzuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für die IKJHG ausgesprochen. Der Sozialgerichtsbarkeit ist mit ihrer Erfahrung auf den Gebieten des SGB II, III, V, VI, VII, IX, XI, XII und XIV eine fundierte Rechtsprechung zuzutrauen. Überdies ist die Sozialgerichtsbarkeit nach § 1 SGG eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit, der das Verwaltungshandeln und Verwaltungsbeurteilen demnach alles andere als fremd ist.

Darüber hinaus handelt es sich bei den Hilfen zur Erziehung nicht in erster Linie um eine Eingriffsverwaltung, für die die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Stattdessen dient die Hilfe der Erziehung vordergründig dazu, die Eltern bei der Erziehung zu unterstützen und zu beraten. Die Hilfe zur Erziehung ist also in erster Linie ein begünstigendes Verwaltungshandeln.

2. Probleme der vorgeschlagenen Regelung

Neben den genannten Punkten weist die vorgeschlagene Regelung weitere Schwierigkeiten auf. Unklar ist zum einen, ob es sich hierbei lediglich um das Leistungserbringungsrecht, sprich Angelegenheiten zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe handelt, oder ob auch das Vertragsrecht, sprich die Angelegenheiten zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, umfasst ist. Sollte dies der Fall sein, ist auch die Schiedsstellenfähigkeit zum Sozialgericht und hier insbesondere zum Landessozialgericht als Eingangsinstanz zu eröffnen. Andererseits entstehen Friktionen.

Eben aus diesem Grund muss auch das Vertragsrecht mitumfasst sein. Denn dieses hängt, insbesondere auch bei Ausgestaltung der Angebote und den Verhandlungen, wiederum von den tatsächlich zu erbringenden Leistungen ab. Hier kann es nicht gewollt sein, dies von unterschiedlichen Gerichten beurteilen zu lassen.

Zum anderen widerspricht § 51 Abs. 1 Nr. 6b SGG-E dem § 27 Abs. 5 SGB VIII-E und dem inklusiven Ziel des Gesetzes. Werden die Leistungserbringer verpflichtet, inklusive Angebote zu schaffen und ihre Angebote so auszugestalten, dass erzieherische und Teilhabebedarfe in einer Einrichtung gedeckt werden können, muss sich dies auch in der gerichtlichen Geltendmachung niederschlagen. Ansonsten hätte die derzeitige Regelung zur Folge, dass wenn Ansprüche auf Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe bestehen, diese vor unterschiedlichen Gerichten geltend gemacht werden müssten. Zudem sind die Grenzen zwischen den Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe fließend.

Damit junge Menschen mit Behinderungen mit unterschiedlichen Bedarfen, deren Zuordnung unklar ist, nicht mit verschiedenen Rechtswegen konfrontiert sind, ist ein einheitlicher Rechtsweg zu schaffen. Hierfür spricht insbesondere auch, dass verschiedene Regelungen vorsehen, dass unterschiedliche Hilfen und Leistungen des SGB VIII und damit Leistungen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Erziehung, aber auch andere jugendhilferechtliche Leistungen und Hilfen miteinander kombiniert werden können, wenn ein entsprechender Bedarf im Einzelfall vorliegt, vgl. z. B. § 35a Abs. 3 S. 2 SGB VIII-E und § 27a Abs. 3 S. 2 SGB VIII-E.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert hilfsweise daher mindestens, dass der Rechtsweg zu den Sozialgerichten entweder

für alle Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Erziehung betreffen, eröffnet wird.

Oder aber zumindest

in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie Leistungen der Eingliederungshilfe betreffen, und in Angelegenheiten, die sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe als auch andere Hilfen und Leistungen des SGB VIII betreffen, einschließlich der Angelegenheiten, in denen es ausschließlich um anderen Hilfen oder Leistungen des SGB VIII geht und bereits Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt wurden.

I. Kostenheranziehung und Übergangsregelung

1. Kostenfreiheit für ambulante Leistungen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt grundsätzlich die geplante Vereinheitlichung der Kostenheranziehung. Sie begrüßt insbesondere die geplante Kostenfreiheit ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35f SGB VIII. Diese gesetzliche Änderung stellt eine notwendige finanzielle Entlastung für Eltern von Kindern mit Behinderungen dar und trägt zur Stärkung der Teilhabechancen sowohl der jungen Menschen mit Behinderungen als auch ihrer Eltern bei. Bereits seit Jahren fordern die Verbände eine solche Regelung. Die geplante Kostenbefreiung im ambulanten Bereich ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. daher eine bahnbrechende Veränderung in diesem Gesetzesentwurf und stellt einen bedeutenden Schritt in Richtung zur gleichberechtigten Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen dar.

Für die Leistungen zur Mobilität und Leistungen für Wohnraum werden weiterhin Kostenbeiträge erhoben. Dies bezieht sich aber nicht auf Dienstleistungen in diesem Bereich, sondern nur auf Sach- und Geldleistungen. Es sollte daher zumindest in der Begründung aufgenommen werden, dass beispielsweise mobilitätsrelevante Assistenzkosten von der Kostenbeitragspflicht nach § 91 Abs. 4 SGB VIII-E ausgenommen sind, da sie gleichermaßen, wie die anderen ambulanten Leistungen unverzichtbare Nachteilsausgleiche darstellen. Was die entsprechenden Sachkosten angeht, so kann diese Einschränkung nachvollzogen werden.

In der Gesetzesbegründung zu § 91 Abs. 4 SGB VIII-E, besser sogar in der Regelung des § 91 Abs. 4 SGB VIII-E, ist aufzunehmen, dass sich die Kostenbeitragspflicht nicht auf Dienstleistungen erstreckt.

2. Wichtige Grundsätze werden nicht übernommen

Die geplanten Änderungen in der Kostenheranziehung im Bereich der teilstationären und stationären Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bzw. in Einrichtungen über Tag und Nacht und über Tag werfen allerdings noch Fragen auf. Derzeit ist eine abschließende Bewertung der vorgesehenen Kostenheranziehung für diese Leistungen nicht möglich. Denn die konkrete Ausgestaltung bleibt einer Kostenverordnung vorbehalten, die sich an der Anlage zu § 28 SGB XII orientiert. Der neuen Kostenbeitragsverordnung soll der Gedanke der „häuslichen Ersparnisse“ zugrunde liegen. Danach sparen die Eltern des jungen Menschen selbst Kosten ein.

Diese umfassen bei Leistungen über Tag die Kosten für die Verpflegung und bei Leistungen über Tag und Nacht den gesamten Lebensunterhalt. Laut der Gesetzesbegründung wird ein Pauschalbetrag für die Einsparung vermutet. Weiterhin sollen die Einsparungen einkommensabhängig gestaffelt und sich von 0 bis 150 % an den Beträgen aus den Regelbedarfsstufen orientieren. Das Kindergeld, sofern die Eltern es beziehen, wird auf das Einkommen angerechnet.

Die Heranziehung der „ersparten Aufwendungen“ nach § 142 SGB IX stellt für Eltern von Kindern mit Behinderung eine wichtige Regelung dar, um reale Einsparungen im häuslichen Lebensunterhalt gerecht zu berücksichtigen. Da sich die Kostenverordnung hieran lediglich orientiert und zur Berechnung zusätzlich auf das Einkommen abstellt, kann dies eine Verschlechterung zur jetzigen Rechtslage darstellen. Denn die häusliche Ersparnis richtet sich derzeit an realen Aufwendungen. Dies soll sicherstellen, dass die Ersparnis durch die entfallene Verpflegung zu Hause realistisch berücksichtigt wird; sie also einkommensunabhängig sind. Dies würde sich zukünftig ändern und somit werden wesentliche Grundsätze aufgegeben. Insofern bleibt die Frage, ob die vorgesehene Pauschalisierung und Staffelung der Einsparungen, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist, tatsächlich den Bedarfssituationen der Familien und dem Gedanken des Nachteilsausgleichs aus dem Recht der Leistungen an Menschen mit Behinderungen gerecht wird.

Vor dem Hintergrund der Verpflichtungen Deutschlands aus der UN-BRK, die in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses vom 03. Oktober 2023 nochmals bekräftigt wurden, fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. eine Überprüfung der geplanten Kostenheranziehung nach § 94 SGB VIII. Dabei ist

sicherzustellen, dass für alle behinderungsbedingten Kosten, sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich, das Einkommen der Eltern nicht eingesetzt wird. Denn die Eingliederungshilfe stellt einen Nachteilsausgleich dar. Daher müssen die Kostenbeiträge, sofern welche erhoben werden, einkommens- und vermögensunabhängig sein. Nur so kann eine gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gewährleistet werden.

3. Heranziehung des Kindergeldes

Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und erhält der junge Mensch das Kindergeld selbst, muss er einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zahlen. Dieser Betrag wird laut der Gesetzesbegründung auf 75 % gedeckelt. Diese Deckelung sollte sich auch im Gesetz wiederfinden und nicht nur einer Regelung in der Kostenverordnung überlassen werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, die Deckelung auf 75 % des Kindergeldes in § 94 Abs. 3 SGB VIII-E aufzunehmen.

Bei Leistungen nach § 41 SGB VIII werden gem. § 94 Abs. 5 S. 4 SGB VIII-E Eltern zur Kostenbeteiligung in Höhe des Kindergeldes herangezogen, wenn sie das Kindergeld für den jungen volljährigen Menschen beziehen. Die Leistungen nach § 41 SGB VIII umfassen auch Leistungen über Tag und Nacht bzw. stationäre Leistungen. Insofern besteht in Bezug auf die Kostenheranziehung beim Erhalt stationärer Leistungen kein Gleichlauf: Für junge Volljährige besteht eine Deckelung auf 75 % des Kindergeldes, für Eltern hingegen nicht.

Überdies stellt die Heranziehung der Eltern junger volljähriger Kinder eine Verschlechterung zur jetzigen Rechtslage dar. Denn im SGB IX werden Eltern mit Volljährigkeit ihrer Kinder nicht mehr an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligt.

Daher sollte für Eltern volljähriger Kinder zumindest auch eine Deckelung des Kostenbeitrags auf 75 % des Kindergeldes erfolgen, wenn sie nach § 94 Abs. 5 S. 4 SGB VIII-E für die stationäre Leistung des volljährigen Kindes herangezogen werden.

4. Heranziehung zweckidentischer Leistungen

Leider versäumt es auch dieser Entwurf, die Ungleichbehandlung von jungen Menschen in einer „regulären“ und „geförderten“ Ausbildung bei der Kostenheranziehung zu beseitigen.

Junge Menschen – mit und ohne Behinderungen – die eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt absolvieren, erhalten eine Ausbildungsvergütung, die als Einkommen gilt. Diese ist aus der Kostenheranziehung ausgenommen, d. h. Auszubildende im SGB VIII-Bezug, die eine reguläre Ausbildung absolvieren – unabhängig von ihren Behinderungen – behalten nun die gesamte Summe.

Junge Menschen in einer geförderten Ausbildung auf dem sogenannten 2. Arbeitsmarkt – und das schließt neben Menschen mit Behinderungen auch andere Zielgruppen ein – erhalten ein Ausbildungsgeld, das nicht als Einkommen, sondern als zweckidentische Leistung oder als Unterhaltsleistung gilt und daher vom Jugendamt – auch zukünftig – herangezogen wird. Der Grund dafür ist die Auffassung, dass man sonst den Lebensunterhalt junger Menschen doppelt finanzieren würde – durch die Vergütung von Pflegefamilien und das Ausbildungsgeld. Daraus entsteht jedoch eine Ungleichbehandlung von Auszubildenden auf dem ersten und zweiten Arbeitsmarkt.

Diese betrifft junge Menschen mit Behinderungen, die in Wohngruppen und Pflegefamilien leben und die Einkommen über geförderte Ausbildungsmaßnahmen nach dem SGB III erwerben (Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB VIII oder Ausbildungsgeld nach § 122 SGB VIII). Auch der Freibetrag in Höhe von 126 Euro kann diese Ungleichbehandlung nicht aufheben. Gleiches gilt für die im Gesetzesentwurf vorgesehene Beschränkung des Einsatzes zweckgleicher Leistungen auf einen Höchstbetrag.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bittet daher den Gesetzgeber, diese Ungleichbehandlung aufzulösen.

5. § 109 SGB VIII-E – Übergangsregelung

a. Fortgeltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und Leistungsbescheide

§ 109 SGB VIII-E beinhaltet Übergangsbestimmungen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt es sehr, dass entsprechend des Absatz 1 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8, Teil 2 SGB IX für die in § 78a SGB VIII benannten Leistungen als Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII und bei ambulanten Leistungen als Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII bis zum 31. Dezember 2032 fortgelten. Dies schafft für die Leistungserbringer und damit auch für Kinder und Jugendliche, die bisher nach dem SGB IX leistungsberechtigt sind und ihre Familien, Rechtssicherheit und sichert die Fortgeltung ihrer Leistungen.

Geregelt werden sollte allerdings auch, dass die Fortgeltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sich auch auf die tariflichen Anpassungen bezieht, sodass die fortgeltenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen die tariflichen Anpassungen automatisch übernehmen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt es darüber hinaus, dass gem. § 109 Abs. 3 SGB VIII-E auch die Leistungsbescheide, die auf Grundlage des § 99 SGB IX erlassen wurden, als Bescheide nach § 27 Abs. 3 SGB VIII 3 fortgelten. Wir gehen davon aus, dass die Geltung solange besteht, bis eine Neubescheidung erfolgt und die Fortgeltung damit losgelöst von der zeitlichen Grenze des § 109 Abs. 1 SGB VIII-E gilt. Dies sollte gegebenenfalls in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

b. Kostenbescheide

Die Absätze 5 und 6 enthalten Bestimmungen und Sonderbestimmung für die Bescheide zur Kostenheranziehung. Hierbei macht Absatz 6 deutlich, dass es nach dem 01. Januar 2028 zu Verschlechterungen im Vergleich zur jetzigen Rechtslage kommen kann. Andernfalls hätte es der Sonderregelung in Absatz 6 nicht bedurft. Nach Absatz 6 gelten für den Kostenbeitrag abweichend von den §§ 91 bis 94 SGB VIII für Leistungsberechtigte auf Grundlage von Leistungsbescheiden im Sinne des Absatz 2 Sonderregelungen. Nach Absatz 2 gehen Leistungen nach dem SGB IX für junge Menschen, die vor dem 01. Januar 2028 das 18. Lebensjahr vollendet haben, den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Das bedeutet, dass junge volljährige Menschen, die vor dem 01. Januar 2028 bereits im System des SGB IX waren, auch in diesem System bleiben. Dies hat zur Folge, dass für sie dann auch weiterhin das Kostenrecht aus dem SGB IX gilt und es für diese Menschen daher eigentlich keiner Sonderregelungen für das Kostenbeitragsrecht bedarf. Insofern erschließt sich der Verweis auf Absatz 2 nicht.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. geht deswegen davon aus, dass Absatz 6 nicht auf Absatz 2, sondern eigentlich auf Absatz 3, wonach die Leistungsbescheide des § 99 SGB IX als Bescheide nach § 27 Abs. 3 SGB VIII-E fortgelten, verweisen müsste. Gleiches gilt auch für § 109 Abs. 5 SGB VIII-E, der ebenfalls auf Absatz 3 und nicht auf Absatz 2 verweisen müsste.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bittet den Gesetzgeber daher zu prüfen, ob § 109 Abs. 5 und Abs. 6 SGB VIII-E eigentlich auf Absatz 3 verweisen müssten und dies entsprechend zu ändern.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gem. § 109 Abs. 5 SGB VIII-E verpflichtet, die auf Grundlage des SGB IX erlassenen Kostenbescheide bis zum 31. Dezember 2028 rückwirkend zum 01. Januar 2028 aufzuheben und entsprechend der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Neuregelungen im SGB VIII-E neu zu bescheiden. Hierbei gelten sodann Sonderregelungen nach Absatz 6. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da diese verhindern, dass es für die kostenbeitragspflichtigen Personen zu Verschlechterungen kommt.

Allerdings gilt das nur für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erlassenen Kostenbescheide. Kostenbescheide, die nach dem 01. Januar 2029 vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für junge Menschen, die sich bereits vor dem 01. Januar 2028 – sprich dem Inkrafttreten des Gesetzes – im jeweiligen Hilfe- und Leistungssystem befunden haben, müssten dann nach der neuen Rechtslage beschieden werden. Für diese Personen kann es, da die Sonderregelung des Absatz 6 nicht mehr greift, zu Verschlechterungen bei der Kostenheranziehung kommen. Denn wie im Rahmen der Kostenheranziehung bereits ausgeführt, weicht die noch in der Kostenverordnung zu regelnde Pauschale von den bisherigen Grundsätzen der häuslichen Ersparnis ab, da neben den Aufwendung noch das Einkommen berücksichtigt wird und sich die Höhe der Beträge nach Einkommensklassen richtet.

Die tatsächlichen und realen Aufwendungen bilden also nicht die Grundlage für den Betrag. Ebenso werden Eltern junger volljähriger Menschen in Höhe des Kindergeldes herangezogen, wenn für den jungen Menschen Kindergeld bezogen wird. Im SGB IX werden Eltern mit Volljährigkeit ihres Kindes nicht mehr herangezogen.

Eine solche Verschlechterung steht im Widerspruch zu § 108 Abs. 2 SGB VIII, wonach es durch den Systemwechsel für kostenbeitragspflichtige Personen zu keinen Verschlechterungen im Vergleich zur Rechtslage am 01. Januar 2023 kommen darf. Zwar beinhaltet § 108 Abs. 2 SGB VIII keinen Bestandsschutz dahingehend, dass das Kostenbeitragsrecht für immer in der derzeitigen Form fortbesteht.

§ 108 Abs. 2 SGB VIII findet also auf Leistungsberechtigte, die erst nach dem Systemwechsel, also ab dem 01. Januar 2028 in das Hilfe- und Leistungssystem des SGB VIII eintreten, keine Anwendung. § 108 Abs. 2 SGB VIII gilt aber für alle kostenbeitragspflichtigen Personen, die sich am 31. Dezember 2027 bereits im Hilfe- und Leistungssystem des SGB VIII oder SGB IX befinden. Daher muss in § 109 Absatz 6 SGB VIII-E klargestellt werden, dass die Sonderregelung für alle Leistungsberechtigten gilt, die zum 31. Dezember 2027 bereits Leistungen nach dem SGB VIII oder SGB IX bezogen haben. Für sie gilt also weiterhin das bis dahin geltende Kostenrecht unter Berücksichtigung der Sonderregelungen nach § 109 Abs. 6 SGB VIII-E. Andernfalls läge ein Verstoß gegen § 108 Abs. 2 SGB VIII vor.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, in § 109 Abs. 6 SGB VIII-E klarzustellen, dass die Sonderregelungen für alle kostenbeitragspflichtigen Personen anzuwenden sind, die sich zum 31. Dezember 2027 bereits im Hilfe- und Leistungssystem des SGB VIII oder SGB IX befunden haben. Das neue

Kostenbeitragsrecht gilt nur für die Personen, die ab dem 01. Januar 2028 Hilfen und Leistungen nach dem SGB VIII erhalten.

J. Weitere Änderungen

1. Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

Nach § 18 Abs. 6 SGB IX besteht im Teilhaberecht die Möglichkeit, dass sich Antragsteller*innen die Leistung selbst beschaffen und anschließend die Kosten erstattet haben wollen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung nach selbstbeschaffter Leistung ist im Anwendungsbereich der Eingliederungshilfe möglich, wenn der Träger der Eingliederungshilfe eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte oder eine Leistung zu Unrecht abgelehnt wurde. Diese Möglichkeit sollte zumindest für die Leistungen der Eingliederungshilfe auch in das SGB VIII-E übernommen werden, indem die §§ 35a ff. SGB VIII-E auf § 18 SGB IX verweisen.

2. Alltagsassistenz

Damit jedes Kind mit einer Behinderung sein Recht wahrnehmen kann, in seiner Familie aufzuwachsen, braucht es einen Rechtsanspruch auf Leistungen der niedrigschwelligen alltagspraktischen Begleitung und Entlastung für Familien von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen (sog. Alltagsassistenz). Der Rechtsanspruch hilft, Familien und Erziehungsberechtigte bei der Alltagsbewältigung und insbesondere bei der Erledigung allgemeiner Verrichtungen wie der Haushaltsführung sowie bei der Betreuung und Versorgung der im Haushalt lebenden Kinder zu unterstützen. Diese Möglichkeit muss allen Personensorgeberechtigten und Eltern zustehen.

Damit die Hilfe bzw. Leistung möglichst schnell und unkompliziert in Anspruch genommen werden kann, sollte sie vom Verfahren für den Hilfe- und Leistungsplan entkoppelt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind für diesen Anspruch Ausnahmen von der Stringenz des Hilfe- und Leistungsplanverfahrens einzuführen.

Sollte auch dies nicht möglich sein, sollte der Anspruch auf alltagspraktische Unterstützung bzw. Alltagsassistenz zumindest im Katalog der Hilfe zur Erziehung aufgenommen werden und der Leistungskatalog der Eingliederungshilfe auf diese Hilfe verweisen.

3. Klagerecht der Verbände nach § 85 SGB IX

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach SGB IX verletzt, können gem. § 85 SGB IX an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderungen auf Bundes- oder Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind.

Da diese Vorschrift in Teil 1 SGB IX steht, ist sie auf alle Rehabilitationsträger anwendbar, sprich es kommen alle Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX als Klagegegner in Betracht. Erbringt der öffentliche Träger der Jugendhilfe Leistungen der Teilhabe, ist er Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX. Hieran ändert sich durch den Zuständigkeitswechsel nichts.

Problematisch ist aber, dass § 85 SGB IX voraussetzt, dass es sich um eine Verletzung nach diesem Buch, sprich nach Teil 1 oder Teil 2 SGB IX handelt und das Klagerecht nur auf diese Vorschriften beschränkt ist. Da die Leistungen der Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Menschen zukünftig aber nicht mehr im SGB IX geregelt sind, sondern im SGB VIII, fallen sie aus der Klagebefugnis des § 85 SGB IX heraus. Damit es hier zu keinen Einschränkungen kommt, ist der Umfang möglicher Rechtsverletzungen auf die Leistungen der Teilhabe nach dem SGB VIII zu erweitern.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, in § 85 SGB IX folgende Ergänzung vorzunehmen:

§ 85 Klagerecht der Verbände

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Buch *oder in ihren Teilhaberechten nach dem SGB VIII* verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderungen auf Bundes- oder Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind. [...].

Kontakt:
Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de